Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht.

Als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristenfakultät der Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Manfred Haidlen
Rechtsanwalt in Stuttgart.

Mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1896.

Der Hochverrat und Landesverrat

nach altdeutschem Recht.

Als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristenfakultät der Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Manfred Haidlen

Rechtsanwalt in Stuttgart.

Mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

Stuttgart.

Druck von W. Kohlhammer.

1896.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der in nachstehender Abhandlung citierten Werke und Zeitschriften.

I. Bücher.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, II. 1887. 1892. (Citiert: Brunner, R.G.)

Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte II. Aufl. 1894. (Citiert: Schröder, R.G.)

v. Schulte, Lehrbuch der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte VI. Aufl. 1892.

Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte III. Aufl. 1895. (Citiert: Siegel, R.G.)

v. Daniels, Handbuch der Deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte 4 Bde. 1859—1863. (Citiert: v. Daniels, R.G.)

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. Aufl. 1834—36. (Citiert: Eichhorn, R.G.)

Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte IV. Aufl. 3 Bde. 1871—72. (Citiert: Zöpfl, R.G.)

Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundriß 1849.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1860—64. (Citiert: Stobbe, Rechtsquellen.)

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I und II 1. 2 in 3. Aufl. 1880. 1882; III und IV in 4. Aufl. 1883. 1885. (Citiert: Waitz, V.G. I ³, II ³, III ², IV ².)

Gfrörer, Zur Geschichte Deutscher Volksrechte im Mittelalter I—II 1865. 1866.

v. Amira, Artikel „Recht“ in Pauls Grundriß der germanischen Philologie, II. Bd. 2. Abt. (1893) S. 35—200.

Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler 1875. (Citiert: Gengler, Rechtsdenkmäler.)

Gengler, Beiträge zur bayrischen Rechtsgeschichte 1. Heft 1889. (Citiert: Gengler, Beiträge.)

Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1828. (Citiert: Grimm, R.A.)

Roth, Die Geschichte des Benefizialwesens 1850.

Fr. Thudichum, Der altdeutsche Staat 1862.

Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht 1876.

Rogge, Über das Gerichtswesen der Germanen 1820.

Siegel, Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens Bd. I 1857.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen 1842.
Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden 1863.
Derselbe, Das alamannische Strafrecht 1860.
Roßhirt, Geschichte und System des Deutschen Strafrechts Bd. I—III 1838—39.
Köstlin, Geschichte des Deutschen Strafrechts im Umriß, Tübingen 1859.
H. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts V. Aufl. 1895.
Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht 1881. 1887, besonders Bd. II S. 720 ff.
H. Seeger, Der Versuch der Verbrechen nach römischem Recht 1879.
Friedrich Walther, Beitrag zur Lehre vom hochverräterischen Komplott 1849 bes. S. 18—34.
H. A. Zachariä, Über den Versuch des Verbrechens des Hochverrats, im Archiv des Kriminalrechts Neue Folge 1838 S. 532 ff.
Dr. W. E. Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats, Jena 1874.

II. Zeitschriften.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte.
Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (germanist. Abteilung, Neue Folge).
v. Sybels Historische Zeitschrift.
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft I—III.
Forschungen zur deutschen Geschichte, herausgegeben durch die historische Kommission der K. bayr. Akademie der Wissenschaften XVI. XIX. XXIII.

Weitere Litteratur ist bei den einzelnen Volksrechten citiert, woselbst auch die einzelnen Bände und Ausgaben der Monumenta Germaniae, welche benützt wurden, angegeben sind.

Von den Kapitularien sind die älteren nach der neuen Ausgabe von Boretius in den Mon. Germ. Legg. sectio II Tomus I, die jüngeren nach der Ausgabe von Pertz in den Mon. Germ. Legg. I citiert.

§ 1.

Einleitung.

Jede strafbare Handlung ist, sofern sie als ein Bruch der vom Staat gesetzten und unter seinen Schutz gestellten rechtlichen Ordnung erscheint, gegen den Staat gerichtet. Trotzdem werden die gegen den Staat gerichteten Delikte als besondere Klasse von Verbrechen unterschieden und zwar werden unter den mannigfaltigen Verbrechens-Thatbeständen, welche unter den beiden Kategorien Hochverrat und Landesverrat zusammengefaßt werden, gerade diejenigen Handlungen verstanden, welche unmittelbar gegen den Staat in seinem rechtlich bestimmten Dasein und die ihm zustehenden Rechte sich richten (die sog. Staatsverbrechen oder politische Verbrechen).[1])

Die Richtung des Hochverrats und des Landesverrats auf Verletzung des Gemeinwesens und der in dem letzteren für den einzelnen verbürgten Ruhe und Sicherheit bringt es mit sich, daß bei allen Völkern sich Normen über die Bestrafung dieser Delikte finden, so unvollkommen auch sich bei denselben die öffentlichen Verhältnisse entwickelt haben. Je einfacher aber die letzteren sich gestalten, desto geringer ist auch die Anzahl derjenigen Handlungen, in welchen sich thatsächlich hochverräterische Absicht verkörpert und welche bei der Bestimmung des Begriffes dieser Verbrechen, bezw. der Strafandrohung in Betracht gezogen werden.[2])

Demgemäß finden sich unter den ältesten Nachrichten über die Germanen Störungen der Form des Gemeinwesens oder gewaltsame Änderung der Verfassung nur selten erwähnt, vielmehr nehmen

---

[1]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II S. 721.
Meyer, Lehrbuch des deutsch. Strafrechts V. Aufl. S. 634.

[2]) Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats S. 4.

diejenigen Vergehen, welche sich gegen das Volk in seiner äußeren Stellung richten, den ersten Platz ein.[1])

Mit der nach Abschluß der Völkerwanderung im fränkischen Reich erfolgten Ausbildung des Staatsgedankens wächst die Bedeutung der gegen den Staat gerichteten Verbrechen. An die Spitze der einzelnen Völkerschaften, welche vorher unter einer der völligen Ungebundenheit gleichkommenden Verfassung nur lose zusammengehalten wurden, waren Einzelherrscher getreten. Angriffe auf das Gemeinwesen wurden nunmehr als Angriffe auf den König angesehen und, da dessen Gewalt fast bei allen germanischen Volksstämmen in bestimmten Familien erblich wurde, so erschienen diese Angriffe auf den König zugleich als Verletzungen jener Familien. Aus der Anschauung, daß die Volksgenossen dem König und, worauf man durch den Grundsatz der Erblichkeit geführt wurde, dem Königshaus und dessen einzelnen Gliedern zur Treue verpflichtet seien, entwickelte sich in der Blütezeit der fränkischen Monarchie das Gattungsverbrechen der Infidelität.[2])

Demgemäß ist bei der Darstellung der Entwicklung der Staatsverbrechen die Periode der fränkischen d. h. merovingischen und karolingischen Monarchie von allergrößter Bedeutung gewesen. Dies tritt vor allem in den während dieser Periode zur Abfassung gelangten Volksrechten, den im Gegensatz zu den für die Römer bestimmenden Leges romanae sog. Leges Barbarorum, hervor und äußert sich am bestimmtesten in den Kapitularien der fränkischen und besonders der karolingischen Könige.

An einer eingehenden Darstellung der Entwicklungsgeschichte dieses Zeitraums fehlt es in der strafrechtlichen Litteratur.[3])

---

[1]) Knitschky, a. a. O. S. 4.

[2]) Knitschky, a. a. O. S. 8. 9.

[3]) Die älteren Schriftsteller, insbesondere Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats, Erfurt 1798 S. 85; und

Escher, 4 Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Zürich 1822,

ebenso Sintenis, Von den Majestätsverbrechen, Zerbst, 1825,

und v. Schirach, Über politische Verbrechen (im Archiv des Krim.R. Neue Folge 1851, Beilageheft S. 18, 19) gehen über diese Periode nur kurz hinweg.

Ebenso die Abhandlungen von Zirkler, Die gemeinrechtliche Lehre von Majestätsverbrechen und Hochverrat. Stuttgart 1836 und

v. Feder, Das Staatsverbrechen des Hochverrats. Stuttgart 1850, S. 50—52.

Zirkler, S. 261 unterläßt eine Darstellung mit der nicht einmal zutreffenden Begründung, „da die für uns gesetzlichen eigentümlichen Quellen das meiste unmittelbar aus dem römischen Recht geschöpft haben."

v. Feder, S. 50, 52 beschränkt sich darauf, einige wenige Bestimmungen der Volksrechte anzuführen, ohne ihren Inhalt im Zusammenhang und Vergleich mit den übrigen Bestimmungen dieser Quellen zu erörtern.

Dem deutschen Recht schenkt gar keine Beachtung die Abhandlung von Brackenhöft, Über den Hochverrat in seiner allgemeinen Richtung gegen die bestehende Verfassung. Arch. d. Krim.R. N. F. 1850 S. 287, 388 ff.

Erst die Monographie von

1. Friedrich Walther, Beitrag zur Lehre vom hochverräterischen Komplott, München 1849 S. 17—24 und

2. Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats, Jena 1874 S. 4—10 geben eine wenn auch dürftige Darstellung des deutschen Rechts jener Periode.

Von den neueren Lehrbüchern der Rechtsgeschichte behandeln diese Entwicklung insbesondere:

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II S. 685—690 und

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte II. Aufl. S. 343.

Unter den älteren Lehrbüchern der Rechtsgeschichte behandeln diese Materie:

Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte IV. Aufl. Bd. 3 S. 373 ff. und

Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundriß. Erlangen 1849 S. 374/375.

Einen besonderen Abschnitt widmet den Staatsverbrechen:

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842 S. 984—992.

Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden, Schaffhausen 1863 S. 52—55;

Dahn, Westgothische Studien, Würzburg 1874 S. 236—240 und

v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, München 1874 S. 21, 22.

Das Buch von Brandt, Forelaesninger over den norske Retshistorie, Christiania 1880. 1883 konnte der Verfasser nicht erhalten.

I. Abschnitt.

Das Recht der ältesten Zeit.

§ 2.

1. Die deutschen Volksstämme.

In dem Zeitraum vom Eintritt der germanischen Völker in die Geschichte bis zur Begründung der fränkischen Monarchie bestanden bei den Germanen keine Staatswesen im heutigen Sinne mit einer geordneten Verfassung. Eine Verletzung des Staats in seinem inneren Bestand, womit man den Hochverrat von dem die Verletzung der äußeren Sicherheit des Staats involvierenden Verbrechen des Landesverrats herkömmlicherweise unterscheidet,[1] war daher ausgeschlossen, da es an einem Objekt des Delikts fehlte; daher kann für die älteste Zeit nur von dem Verbrechen des Landesverrats die Rede sein.[2]

Die Darstellung des Rechtszustands dieser Periode kann sich mangels aller sonstigen Quellen nur auf die Nachrichten der römischen Schriftsteller stützen, deren Beobachtungen sich übrigens nur auf einen kleinen Teil der germanischen Völkerschaften beschränkten und

---

[1]) Vrgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 636.

[2]) Die heutige Unterscheidung zwischen Hochverrat und Landesverrat, welche im preuß. Allg. Landrecht von 1794 zum erstenmal sich findet, kann daher für das Recht dieser Zeit nicht durchgeführt werden, als eine auf alle Fälle passende Bezeichnung bietet sich nur der „Verrat“ dar, welchem jedoch die technische Bedeutung des späteren Mittelalters („Verräterei“) noch nicht zukommt.

zwar derjenigen Völkerschaften, mit welchen infolge kriegerischer Ereignisse eine mehr oder weniger häufige Berührung stattfand. Für die übrigen Völkerschaften, auf welche die Nachrichten der römischen Schriftsteller zu beziehen kein Grund vorliegt, ist man daher auf die Annahme angewiesen, daß bei ihnen ähnliche Rechtszustände wie bei den erstgenannten Volksstämmen bestanden haben, eine Annahme, welche sich außerdem noch durch die Vergleichung mit den fast durchweg ähnlichen nordgermanischen Rechtszuständen der ältesten Zeit rechtfertigt.[1])

§ 3.

2. Das Recht der südgermanischen Völkerschaften.

I. Wie Tacitus Germania c. 12 berichtet, wurden Verräter und Überläufer an Bäumen aufgehängt, Feiglinge, Kriegsflüchtige

---

[1]) Das nordische Recht bildet den Übergang vom Recht der urgermanischen Zeit zum Recht der fränkischen Periode. Die skandinavischen Rechtsquellen müssen daher zur Ausfüllung der Lücken verwendet werden, welche sich in der fragmentarischen Darstellung der römischen Schriftsteller vorfinden.

Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts 1859 S. 63.

v. Amira, Artikel „Recht" in Pauls Grundriß der germanischen Philologie II. Bd. 2. Abtlg. S. 36. —

H. Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts (Bonn 1855) S. 15 giebt so viel zu, daß aus dem nordischen Recht wenigstens eine Anschauung der Grundzüge des ursprünglichen Strafrechts der deutschen Volksstämme gewonnen werden könne.

Wilda, Strafrecht der Germanen S. 4. 5.

Die abweichende Meinung von v. Bar, Geschichte des Deutschen Strafrechts S. 57, daß die nordischen Quellen das germanische Strafrecht nicht überall in seiner ältesten Gestalt zeigen, ist für die hier in Betracht kommende Klasse von Delikten nicht zutreffend, da bei den Nordgermanen im wesentlichen dieselben Voraussetzungen für die Bestrafung jener Delikte vorlagen, wie bei den Südgermanen, und insbesondere in der Verfassung der skandinavischen Stämme dieselben Einrichtungen wie bei den Südgermanen wiederkehren. Außerdem bewirkte die geographische Abgeschlossenheit dieser Stämme, daß sich bei ihnen die Rechtszustände ursprünglicher und freier von nichtgermanischen Einflüssen auch bis in spätere Zeiten, sogar noch bis zum Mittelalter, erhalten haben.

und durch unnatürliche Laster Befleckte im Morast und Sumpf mit übergeworfenem Flechtwerk erstickt.[1])

1. Hienach wurde der Verrat schon in dieser ältesten Zeit als todeswürdiges Verbrechen erachtet. Unter „proditores" sind hier zunächst nur Landesverräter zu verstehen, weiterhin fallen hierunter alle diejenigen, welchen ein ehr- und treuloses Verhalten zur Last fällt. Dieselbe Strafe wie den Verräter trifft den Überläufer zu dem Feinde (transfuga), ebenso den Feigling in der Schlacht und den Heeresflüchtigen, welcher sich dem Kriegsdienst überhaupt, oder auch bei bestimmter Gelegenheit dem Kampf sich zu entziehen sucht. In beiden Fällen tritt öffentliche Strafe ein, welche durch Hängen oder Ertränken vollstreckt wird.[2])

Auf den Verrat hat auch eine Stelle bei Cäsar Bezug, wo die Todesstrafe und zwar in der Form des Feuertodes verhängt ist.[3])

---

[1]) Tacitus Germania c. 12: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. —

Unter den „arbores" sind bestimmte laublose Bäume und, wenn diese abstarben, an deren Stelle eingerammte Pfähle zu denken, da durch diese Art der Vollstreckung das Verabscheuungswürdige dieses Delikts offenkundig gemacht werden sollte.

Grimm, Rechtsaltertümer S. 682. 695.

Zachariä, Arch. des Krim.R. 1838 S. 532. Siehe auch

Thudichum, Der altdeutsche Staat S. 48. 49.

[2]) Zöpfl, Rechtsgeschichte Bd. III S. 373 meint, Tacitus erwähne das Ertränken nicht eigentlich als Strafe. Allein dieselbe Strafe findet sich gerade für den Verrat auch in anderen Rechtsquellen, insbesondere wird nach der sechzehnten friesischen Küre, einer zwar erst im Jahr 1156 zum Gesetz erhobenen, aber offenbar auf uraltem Gewohnheitsrecht erhobenen Volkssatzung, für Landesverrat dieselbe Strafe gedroht, vrgl.

v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (1840) S. 30.

[3]) Cäsar läßt den aus Ariovists Gefangenschaft befreiten C. Valerius Procillus erzählen: „se praesente de se ter sortibus consultum; . . utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur: sortium beneficio se esse incolumem (Bellum Gallicum I c. 53; — Valerius Procillus war als Unterhändler von Cäsar abgeschickt, von Ariovist jedoch als Spion in Ketten geworfen worden. Bellum Gall. I c. 47.)

In dieser Stelle, nach welcher auf Spionage Todesstrafe stand, ist nur von der Begehung des Verrats auf den Kriegszug die Rede, und es sind auch die in der erstangeführten Stelle bei Tacitus erwähnten Handlungen fast durchweg solche, welche nur auf dem Kriegszuge begangen werden können. Da das Volk nur im Kriege als nach außen geschlossenes Ganzes auftrat, so war nur in diesem Fall die Begehung eines gegen das ganze Volk gerichteten Deliktes möglich, und nur in diesem Fall kam die Idee der öffentlichen Strafe zur Geltung.[1])

Ein Unterschied zwischen denjenigen Völkerschaften, welchen im Frieden ein einheitliches Oberhaupt fehlte, und denjenigen, welche schon seit frühester Zeit unter Fürsten oder Königen standen, so daß etwa in den monarchisch regierten Gemeinwesen dem Oberhaupt ein erhöhter strafrechtlicher Schutz zugekommen wäre, ist aus den dürftigen zu Gebote stehenden Nachrichten der Quellen nicht zu entnehmen, vielmehr ergiebt sich überall das „feste Resultat, daß ein Oberkönig des deutschen Geschlechterstaats die Selbständigkeit der kleineren Republiken und die Selbstherrlichkeit der Volksgemeinde nur in geringem Maße beschränkte".[2])

2. Als eine Art von Verrat erscheint im Recht dieser ältesten Zeit die Verletzung der dem Gefolgsherrn zugesagten Treue.[3])

Der Gefolgsmann, welcher sich durch feierlichen Akt, Waffenreichung seitens des Gefolgsherrn, Handreichung und eidliches Treu-

---

[1]) v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts S. 52.
Zöpfl, R.G. III S. 373.

[2]) v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums II. Aufl. S. 218.

[3]) Über die Natur der germanischen Gefolgschaft (comitatus, gesinde, trustis, gafolgi, herthmenn)
vrgl. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums S. 231 ff.
Gaupp, Recht der alten Sachsen (1837) S. 22.
Schröder, R.G. S. 31.
Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 1 ff.
Thudichum, Der altdeutsche Staat S. 12.

versprechen auf die Waffen (sacramentum, Fahneneid) dem Gefolgsherrn verpflichtete,[1]) hatte den Gefolgsherrn in der Schlacht zu verteidigen, ihn überall, auch im Frieden, zu schützen und dessen Waffenruhm durch seine eigenen Thaten zu vermehren.[2])

Als Folgen der Verletzung der dem Gefolgsherrn zugesagten Treue sind bei Cäsar allgemeine Unfähigkeit zum Zeugnis (fides) angeführt; die Thäter galten als Fahnenflüchtige und Verräter und zwar schon dann, wenn sie dem Gefolgsherrn die zugesagte Folge nicht geleistet hatten.[3])

Die Strafe für die Verletzung der Gefolgstreue ist in dieser Stelle nicht ausdrücklich angegeben. Da nur der unbescholtene freie Volksgenosse zum Zeugnis, d. h. zur Eideshelferschaft fähig war,[4]) so ist unter der Wendung bei Cäsar a. a. O. „his fides dero-

---

[1]) Vrgl. Dahn, Die Könige der Germanen Bd. VII (1894) S. 157. Schröder, R.G. S. 32.

[2]) Tacitus germania c. 14 „illum (sc. principem) defendere, tueri, sua quoqua fortia facta gloriae ejus adsignare praecipum sacramentum est.“

Ammianus Marcellinus berichtet von den 200 Gefolgsleuten des Alamannenkönigs Chnodomar, daß sie sich nach der Schlacht bei Straßburg (im Jahr 357) freiwillig in die Gefangenschaft begaben, nachdem ihr König selbst in Gefangenschaft geraten war, Amm. Marc. XVI 12 § 60: „quibus visis conpulsus ad ultimos metus ultro se dedit solus egressus comitesque eius ducenti numero et tres amici iunctissimi flagitium arbitrati post regem vivere, vel pro rege non mori, si ita tulerit casus, tradidere se vinciendos.“ Siehe auch bei Gaupp, Germanische Ansiedlungen, S. 151 und Merkel, De republica Alamannorum (1849) S. 28. — Dieselbe Art von Gefolgschaften findet sich im Nordischen und Angelsächsischen Recht, sowie bei den Galliern und Zeltiberiern in Spanien.

Vrgl. v. Sybel, Entstehung d. deutsch. Königstums S. 235 und Thudichum, Der altdeutsche Staat S. 19.

[3]) Caesar, Bell. Gall. VI 23: „qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque his rerum postea fides derogatur.“

[4]) Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. Bd. (1857) S. 180. 195.

Rogge, Über das Gerichtswesen der Germanen (1820) S. 110. 163. Vrgl. noch Brunner, R.G. II S. 388.

gatur" die Andeutung zu finden, daß der treulose Gefolgsmann allgemeiner Recht- und Ehrlosigkeit ohne weiteres verfiel.[1])

II. Es ergiebt sich hienach für diese älteste Zeit, daß der Verrat von Anfang an mit der höchsten, nämlich der Todesstrafe belegt wurde. Der Verrat war ein unsühnbares Verbrechen, der Verräter wurde (vrgl. das obenangeführte Beispiel des Valerius Procillus) in einer offenbar auf sakralen Anschauungen beruhenden Weise hingerichtet.[2])

Der Verrat selbst ist wesentlich Kriegsverrat, als Gegenstand desselben erscheint nicht etwa der schon im Frieden und auch im Krieg an der Spitze des Volkes bezw. Heeres stehende Fürst, sondern das im Heere verkörperte Volk.

Der Fürst (princeps, rex) hatte zwar gegenüber den Volks-

---

[1]) Schröder, R.G. S. 38 Note 21 (I. Aufl. S. 32 Note 22) will diese Folge nur auf solche Unternehmungen des Gefolgsherrn beschränken, welche von einem Fürsten des Landes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Volksversammlung ausgegangen waren, indem er annimmt, daß ein Fürst einen derartigen Versuch nur mit Bewilligung der Landesgemeinde, die ihn in sein Amt eingesetzt hatte, habe unternehmen können. Aus der angeführten Stelle bei Cäsar geht dies nicht hervor, dort ist nur davon die Rede, daß die Teilnehmer am Kriegszug auf Aufforderung sich als Gefolgsleute melden, und daß sie als solche, d. h. als Teilnehmer an einer kriegerischen Unternehmung vom Volk mit Beifall begrüßt werden, wie dies bei der Vorliebe der Germanen für kriegerische Thaten ganz selbstverständlich war. Außerdem entspricht es der auch von Tacitus bezeugten Heilighaltung des gegebenen Worts bei den Germanen, daß das strafbare Moment der That nicht in der Sanktion des Unternehmens durch die Landesgemeinde, also im Zuwiderhandeln gegen den ausgesprochenen Volkswillen, sondern lediglich im Bruch der gegebenen Zusage erblickt wurde, und diese Annahme findet in der Thatsache, daß im späteren deutschen Recht die Verletzung des Treuverhältnisses als Infidelität einer besonderen Bestrafung für würdig erachtet wurde, eine gewichtige Unterstützung. — Vrgl. noch Schröder, a. a. O. S. 80.

[2]) Vrgl. v. Amira, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte (1876) S. 57—59 und

v. Bar, Geschichte des Deutschen Strafrechts S. 53 Note 242, welcher

genossen gewisse Ehrenrechte,[1]) besondere Hoheitsrechte, insbesondere ein erhöhter strafrechtlicher Schutz, kamen ihm nirgends zu. Der Verrat wird nicht wegen dessen Gemeingefährlichkeit, um das Gemeinwesen gegen revolutionäre Angriffe auf die Verfassung zu sichern, mit der schwersten Strafe belegt, sondern die im Kriegsverrat noch besonders hervortretende verabscheuungswürdige und ehrlose Gesinnung ist das Moment, welches hier zur Verhängung der öffentlichen Strafe anstatt der an den einzelnen Verletzten fallenden Privatstrafe (Buße) geführt hat.

§ 4.

3. Das nordische Recht.

v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, München 1874.
Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, Berlin und Leipzig 1886.
K. Maurer, Die Entstehung des isländischen Staats, München 1852.
v. Amira, Artikel „Recht" in Pauls Grundriß der germ. Phil. II. Bd. 2. Abt. 1893 S. 82/103.

In den skandinavischen Rechtsquellen finden sich über die Bestrafung der Staatsverbrechen nur wenige Bestimmungen.

Gar keine Bestimmungen enthält das isländische Recht, insbesondere das Gesetzbuch der sog. Grâgas.

Der Grund für das Fehlen solcher Bestimmungen lag in der eigentümlichen Entwicklung der dortigen Verfassung überhaupt; bis zur Unterwerfung und Vereinigung des Landes mit Norwegen bildete Island einen in 4 Gerichtsbezirke (godorde) zerfallenden Freistaat mit vollständiger Selbstverwaltung.

Könige oder Fürsten gab es nicht, die Herrschergewalt stand

---

einen wesentlich sakralen Charakter des urgermanischen Strafrechts wenigstens bei Verbrechen gegen das Gemeinwesen nicht abweisen will.

[1]) So empfing er von den Gaugenossen Geschenke: Tacitus, Germania c. 15: mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

beim Volke, welches in der Landesgemeinde (althinge) selbst seine Gesetze aufstellte und beschloß.[1])

Im altnorwegischen Recht ist nur der Landesverrat ausdrücklich für strafbar erklärt. Das dort schon in ältester Zeit sich vorfindende Königtum genoß keinen besonderen strafrechtlichen Schutz, wie auch bei den Königen der Südgermanen ein solcher (vrgl. oben § 3; I, 1, S. 7) fehlte.[2])

Die altnorwegischen Kleinkönige standen durchaus unter demselben „Frieden" wie die Volksgenossen, ja diesen lag sogar die Pflicht ob, über die Amtsführung des Königs zu wachen und einen von ihnen begangenen Treubruch zu rächen.[3])

Dieser Rechtszustand hat sich wohl auch nach Beseitigung der Kleinkönige durch König Harald Harfagri und Entstehung eines erblichen Großkönigtums in Norwegen nicht geändert. Eine ausdrückliche Bestimmung über Landesverrat enthält erst die sog. Frostuthingsbok oder Frostuthingslög, welche den Landesverrat ausdrücklich als „Neidingswerk" bezeichnet, d. h. als eine aus ehrloser Gesinnung entsprungene verabscheuungswürdige That qualifiziert. Die Strafe desselben war schon in früher Zeit die strenge Friedlosigkeit.[4])

Ebendort wird das Bekriegen des Heimatlandes ohne vorherige Aufsage des Friedens als friedlos machende That, welche Verlust des gesamten Vermögens nach sich zieht, bezeichnet (ubotaverk, ubotasok, ubotamal).[5])

---

[1]) Vrgl. v. Amira, „Recht" S. 135/136.

[2]) Vrgl. K. Maurer, Der isländ. Staat S. 13.

[3]) Frostuthingslög, III 48 S. 50 bestimmt, daß der König, wenn er einen andern angreife, von jedem Volksgenossen verfolgt und im Betretungsfalle getötet werden solle. Unterlassung dieser Pflicht soll mit 3 Mark gebüßt werden. — Diese allerdings erst aus dem 12. Jahrhundert stammende Gesetzesbestimmung in einem der allerältesten skandinavischen Rechts- und Litteraturdenkmäler geht ohne Zweifel auf uraltes Gewohnheitsrecht zurück.

[4]) v. Amira, Vollstreckungsverfahren S. 22.

[5]) Frostuthingslög, IV 4. IV 25. Ähnliche Bestimmungen sind in dem Gulathingslög enthalten.

Strafbar war auch die Flucht aus der Flotte während eines Kriegszugs. So bestimmt Gulathingslög 302, daß der Flüchtige in die Friedlosigkeit oder das Vierzigmarkstrafgeld verfalle, wenn aber der Steuermann entlaufe, so sei er mit allem friedlos.

Wesentlich derselbe Rechtszustand ist auch mangels ausreichender Nachrichten für das älteste dänische Recht anzunehmen, auch der dänische Wahlkönig stand ganz unter demselben Frieden wie die übrigen Rechtsgenossen.[1])

Auch hier bewirkte der Landesverrat Eintritt der strengen Friedlosigkeit, mit Verlust nicht nur des beweglichen, sondern des gesamten Vermögens.[2])

Fahnenflucht (Flucht aus der Flotte) wurde mit Geld gebüßt.[3])

Offener Aufruhr im Heere wurde dagegen, und zwar schon die bloße Aufforderung hiezu, mit der strengen Friedlosigkeit, verbunden mit Vermögenskonfiskation, bestraft.[4])

---

[1]) Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen S. 3 drückt dies folgendermaßen aus: „Der Königsfriede war subjektiver gemeine Friede, wenn der Friede des Königs vor dem Frieden der Rechtsgenossen nichts Besonderes hat."

[2]) Eriks Saell. Lov. II 27. 31; bei Lehmann, Königsfriede S. 141 Note 3.

Wilda, Strafrecht der Germanen S. 985.

[3]) So berichten Saxo und Svend Aagesen von König Cnut IV. (1076—1086), daß er eine Flotte zum Kriegszug nach England am Liimfjörd gesammelt, jedoch die Flotte auf die Nachricht von einem Aufstand in Schleswig verlassen habe. Während seiner Abwesenheit hätten sich infolge der Zuflüsterung seiner Gegner ohne offenen Aufstand die Schiffe zerstreut und seien nach Hause gefahren. Der König habe später diesen Abfall an den Schiffsführern mit 40, an den Matrosen mit 3 Mark bestraft.

Diese Bestimmung ist offenbar in das spätere (aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts stammende) Gulathingslög 302 übergegangen.

Das hier erwähnte Vierzigmarkstrafgeld ist zugleich der älteste Fall des Auftretens dieser später im ganzen skandinavischen Norden verbreiteten, Buße und Friedensgeld in sich vereinigenden Kompositionssumme.

Vrgl. Lehmann, Königsfriede S. 138.

[4]) Saxo, S. 584: „quam rem (d. h. die Flucht aus der Flotte) si quis

Im älteren schwedischen Recht bestand ebensowenig wie in den übrigen skandinavischen Staaten ein besonderer strafrechtlicher Schutz der Person des Königs; darüber, ob, wie anzunehmen ist, die Tötung des Königs mit derselben Strafe wie die Tötung des Treuherrn, d. h. der strengen Friedlosigkeit belegt wurde, geben die Quellen keine Auskunft.[1])

Für die Mißachtung des Königs, wie sie nach dem ribuarischen Volksrecht in der Anfechtung der Königsurkunde erblickt und mit der Todesstrafe bedroht wurde, findet sich im älteren schwedischen Recht eine bestimmte Strafandrohung nicht. Vielmehr wird für den Anfechtenden lediglich die königliche Rache in Aussicht gestellt; erst in den Urkunden des 13. Jahrhunderts findet sich ein Strafgeld (von 3 und von 40 Mark) auf diese Handlung gesetzt.[2])

Fahnenflucht und Nichtbefolgung des Aufgebots wurde nach dem Landrecht des Königs Magnus als Verletzung der Kriegspflichten unter strenge Strafen gestellt, Hochverrat und alle Vergehen gegen den König und die ebengenannten militärischen Delikte wurden als schwere Kriminalsachen, in späterer Zeit (seit dem 14. Jahrhundert) vor dem höchsten Gericht, der in dieser Zeit geschaffenen königlichen „Naemd", abgeurteilt.[3])

Landesverrat („den Schild über des Landes Grenzwald tragen"), d. h. Bekriegen des eigenen Landes bewirkte als „Neidingswerk" auch hier strenge Friedlosigkeit, d. h. Verlust des Lebens und gesamten Vermögens.[4])

Eine Gesamtbetrachtung der bisher geschilderten skandinavischen Rechte zeigt hienach im wesentlichen dasselbe Bild, wie der älteste Rechtszustand der Südgermanen (vrgl. oben § 3). Der Verrat

palam exhortatus fuisset publicatis bonis aut in exilium agi aut capitali supplicio affici lege merebatur."

[1]) Lehmann, Königsfriede S. 31.

[2]) Lehmann, Königsfriede S. 34. 85.

[3]) Lehmann, Königsfriede S. 87. 95.

[4]) So nach den west- und ostgotländ. Gesetzbüchern — Wilda, Strafrecht S. 985.

tritt nur in der Form des Landes- und Kriegsverrats auf, ein besonderes Delikt des Hochverrats, welches sich gegen die Person des Königs richtet, findet sich nirgends.[1])

Die Strafe ist strenge, d. h. unsühnbare Friedlosigkeit, welche den Verlust meist des ganzen Vermögens als selbstverständliche Folge nach sich zog.

---

[1]) Erst in dänischen Königsverordnungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die Tötung des Königs und der Versuch derselben (machinatio mortis) als crimen laesae majestatis mit Einziehung des gesamten Vermögens bedroht. Lehmann, Königsfriede S. 158.

II. Abschnitt.

Die Gestaltung der Staatsverbrechen in der Zeit der fränkischen Monarchie.

§ 5.

Die einzelnen Rechtsquellen.

In dem herkömmlicherweise als Völkerwanderung bezeichneten Zeitraum, auf welchen sich die Nachrichten der römischen Schriftsteller über die Germanen nicht mehr erstrecken, fehlt es an Aufzeichnungen über den Rechtszustand der einzelnen Volksstämme durchaus. Soweit daher die von den fränkischen Herrschern veranlaßte Abfassung der fränkischen Volksrechte nicht altes Gewohnheitsrecht zur Grundlage hat, besteht in der Reihe der Rechtsquellen eine unausfüllbare Lücke.

Erst mit den sog. Volksrechten beginnt eine Periode fortlaufender Rechtsaufzeichnungen, welche sich bis zum Ende der gesamtfränkischen Monarchie durch Gründung eines national-deutschen Staats erstrecken.

Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat finden sich in den meisten Volksrechten; in denjenigen Rechten, wo solche fehlen, wie in den Rechten der Burgunder, Thüringer und chamavischen Franken, erklärt sich dies leicht daraus, daß die Volksrechte das geltende Recht überhaupt nicht in erschöpfender Weise darstellen wollten und konnten, sondern sich im allgemeinen auf solche Rechtssätze beschränkten, zu deren Fixierung eine besondere Veranlassung vorlag.

Neben den Volksrechten, welche das bei dem einzelnen Volksstamm geltende Recht enthalten, finden sich in den zahlreichen, von

den merowingischen Königen an erlassenen Königsgesetzen oder Kapitularien mehrfach ergänzende Bestimmungen über Bestrafung der Staatsverbrechen.

Unter den Volksrechten selbst sind nur diejenigen für die Entwicklung des Hochverrats und Landesverrats im deutschen Recht von Bedeutung, welche nicht schon bei der Aufzeichnung römisches Recht in sich aufgenommen haben. So erwähnt das Edictum Theodorici an zwei Stellen (Kap. 49. 113) das crimen majestatis und an letzterer Stelle sogar die schon im römischen Recht als Folge des Majestätsverbrechens aufgekommene Erbunfähigkeit der Söhne des Verbrechers; da das Edikt die absolute Geltung des römischen Rechts ausdrücklich bestätigt,[1]) weitere Bestimmungen über Majestätsverbrechen im Gesetz selbst sich nicht finden, so muß angenommen werden, daß dasselbe die Geltung der römischen Majestätsgesetze voraussetzt. Das Edictum Theodorici scheidet daher für die gegenwärtige Betrachtung aus, ebenso die Lex Romana Burgundionum[2]) und die Lex Romana Visigothorum.[3])

Von den auf nationalgermanischer Grundlage beruhenden Volksrechten der Friesen (Lex Frisionum), der Thüringer (Lex Angliorum et Werinorum) und der Burgunder (Lex Gundobada) hat keines Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat kodifiziert. In der Lex Frisionum Titel II ist von Verrat unter der Überschrift „Forresni“, in der Lex Angliorum et Werinorum in Titel 55 von „proditio“ jedoch in anderem als in dem hieher gehörigen Sinn die Rede und es ist daher anzunehmen, daß die auch bei diesen Volksstämmen sich findenden Könige bezw. Herzöge einen besonderen strafrechtlichen Schutz für ihre Person

---

[1]) Vrgl. Gaudenzi, Die Entstehungszeit des Edictum Theodorici, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. VII S. 45.

[2]) Vrgl. Titel VII § 5, wo das crimen majestatis ausdrücklich erwähnt wird (Monumenta Germaniae Legum III S. 600).

[3]) Vrgl. daselbst IX. 3 (bei Hänel, Lex Romana Visigothorum, Leipzig (1849) S. 174), wo ebenfalls auf das römische Majestätsverbrechen zurückgegriffen ist.

nicht gehabt haben. Auch enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen über Landesverrat und nur eine Stelle der allerdings einer viel späteren Zeit angehörenden 16. friesischen Küre läßt darauf schließen, daß der Landesverrat in Friesland auch schon in früherer Zeit gewohnheitsrechtlich als todeswürdiges Verbrechen bestraft wurde.[1])

Schließlich sind noch die Bestimmungen der angelsächsischen Gesetze, welche zwar nicht zu den deutschen Volksrechten, aber zu den Rechtsquellen deutschen Ursprungs gehören, und die westgotischen Gesetze zu erwähnen, welche als Territorialgesetze zwar ebensowenig Volksrechte sind, jedoch trotz vielfach römischrechtlichen Inhalts zahlreiche national-deutsche Vorschriften enthalten.

A. Die einzelnen Volksrechte.

§ 6.

1. Das salische Volksrecht.

Brunner, R.G. I S. 292.

Schröder, R.G. S. 226.

Eichhorn, R.G. I § 35, 36, 36 a.

Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes (1808).

Waitz, Das alte Recht der salischen Franken (1846).

Behrend, Lex Salica. nebst den Kapitularien zu Lex Salica. bearbeitet v. Boretius, Berlin 1874.

Jungbohn-Clement, Forschungen über das Recht der salischen Franken, Berlin 1875.

Behrend, Die Textentwicklung der Lex Salica. Zeitschr. f. R.G. Bd. XIII S. 1 ff.

Die für die spätere Rechtsentwicklung hochwichtige Lex Salica

---

[1]) v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen (1840) S. 30. (Emsiger plattdeutscher Text): so weer en verrader is de verrat lant unde lude, ende he trecke in Saxlant, unde halt daer wt den hoghen helm ende den roden schilt, ende den weyenden vanen, ende he dan bynnen Vrieslande lude sleyt ende borge brant; so salmen em noertwert weren an de see, ende em daer verdrenken, ende men derf voer syne misdaet gheen goet geben.

Vergl. v. Richthofen, Untersuchungen zur fries. R.G. I S. 96.

enthält weder in ihrem Text selbst, noch in den später hinzugekommenen Kapitularien Bestimmungen über Hoch- oder Landesverrat, eine um so auffallendere Erscheinung, als die Lex selbst ein einheitliches Königtum voraussetzt, welches allerdings noch unentwickelt ist und noch auf der Stufe zwischen der freien Volksherrschaft und seiner vollen Macht steht.[1])

Man ist daher für die Bestrafung dieser Delikte auf bloße Vermutungen angewiesen; es ist wahrscheinlich, daß bei Verrat gegen das Volk oder gegen das Haupt desselben, den König, Lebensstrafe oder jedenfalls unsühnbare Friedlosigkeit mit Verlust des ganzen Vermögens eintrat.[2])

Doch ist auf Mißachtung des königlichen Willens, welche im Widerspruch gegen die vom König ausgestellte Besiedlungsurkunde erblickt wird, im Titel XIV § 4 Strafe gesetzt: „Si quis hominem, qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in malum puplico, et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit VIII M dinarios qui faciunt solidos C C, culpabilis judicetur.“

Die Strafe besteht in Zahlung des vollen Freienwergelds von 200 solidi, jedoch hat dieses Delikt mit Hoch- und Landesverrat nichts Gemeinsames, wenn es auch als Ungehorsam gegen das königliche Gebot rechtlich als Infidelität aufzufassen sein wird.[3])

---

[1]) Stobbe, Rechtsquellen I S. 36.
Brunner, R.G. I S. 291.
Vrgl. auch Waitz, V.G. I³ S. 305.

[2]) Waitz, altes Recht S. 202.

[3]) Die Lex Salica führt die Infidelität nicht, wie die spätere Lex ribuaria unter den todeswürdigen Verbrechen auf. Da deren Aburteilung der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehalten war, so lag für diesen kein Anlaß vor, dieselbe in das Gesetz aufnehmen zu lassen.*)
Brunner, R.G. II S. 600 Note 13.

---

*) Über die verschiedenen Lesarten von Lex Salica XIV § 4, vrgl. Jungbohn-Clement S. 131 und Behrend, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XIII S. 37.

§ 7.

2. Das ribuarische Volksrecht.

Brunner, R.G. I S. 303.
Schröder, R.G. S. 229.
Eichhorn, R.G. I § 34.
Gengler, R.G., Grundriß S. 139—142.
v. Daniels, R.G. I S. 245—255.
Zöpfl, R.G. I S. 35—39.
Stobbe, Rechtsquellen I S. 56 ff.
Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuaria, Zeitschr. f. R.G. V. Bd. (1866) S. 380—458.
Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, München 1886.
— Die Lex Ribuaria ist citiert nach der Ausgabe von Sohm, in den Mon. Germ. Legg. V. und zwar nach der die älteren Handschriften wiedergebenden Textredaktion A. —

Die Lex Ribuaria behandelt in ihrem sog. dritten Teil (vrgl. Sohm, Mon. Germ. praef. S. 186, Zeitschr. f. R.G. V S. 443) das öffentliche Recht. In erster Linie kommt hier Titel 69 § 1 in Frage.

„Si quis homo regi infidelis exteterit, de vita conponat, et omnes res suas fisco censeantur.“

Hier wird erstmals in den Volksrechten der Begriff der Infidelität aufgestellt, ohne daß übrigens in der Lex selbst gesagt ist, was hierunter zu verstehen sei. Nach den gleichzeitigen Nachrichten Gregors von Tours wurde als Infidelität behandelt und mit der auch in der Lex gedrohten Todesstrafe belegt der Angriff auf das Leben des Königs und seiner Familie, Landesverrat, Aufruhr, Abfall und selbst die Auswanderung von einem fränkischen Reich in das andere. Todesstrafe war schon damals die übliche und natürliche Strafe dieses Verbrechens, von einem Wergeld ist hier nicht die Rede. Neben der Todesstrafe trat Vermögenskonfiskation als selbstverständliche Folge ein.[1])

---

[1]) Wilda, Strafrecht S. 988.
Sohm, Zeitschr. f. R.G. V S. 445.

In Titel 65 wird sodann über Nichtbefolgung des Heerbanns in den §§ 1 und 2 folgendes bestimmt:

1. Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.

2. Si autem Romanus aut ecclestiasticus vel regius homo hoc fuerit, unus quisque contra auctorem suum 30 solidos culpabilis iudicetur.

Die Stelle droht in § 1 allgemein für Verletzung des Bannrechts des Königs eine Buße von 60 solidi für Freie, für Halbfreie und Freigelassene in § 2 eine solche von 30 solidi.[1])

Von Unfreien ist hier nicht die Rede, bei diesen aber wurde die Bannbuße stets durch körperliche Züchtigung ersetzt, sofern nicht der Herr für jene haftete.[2])

Roth, Benefizialwesen S. 128 ff.

Ehrenberg, Kommendation und Huldigung S. 117.

Brunner, R.G. II S. 598. 599 Note 2.

Die in dieser Stelle enthaltene Bestimmung der in der ersten Hälfte des 7. Jahrhundert (Brunner, R.G. I S. 306) entstandenen Lex ist höchst wahrscheinlich eine Aufzeichnung des schon im 6. Jahrhundert geltenden Rechts. Vrgl. Roth a. a. O. S. 128 Note 61.

Römische Anklänge finden in dieser Stelle:

Gengler, R.G. i. Grundriß S. 141 Note 59 und

Zöpfl, R.G. I S. 39 Note 12; III S. 378.

Dagegen vrgl. Stobbe, Rechtsquellen I S. 63 Note 30; daselbst auch gegen die Annahme von Zöpfl, der 69. Titel der Lex sei der Lex Julia Majestatis nachgebildet.

[1]) In § 2 sind lediglich die verschiedenen Klassen der Freigelassenen (homo regius oder denarialis, homo ecclesiasticus oder tabularius und homo Romanus) aufgezählt, vrgl. Roth, Benefizialwesen S. 185, 186.

Sohm, Zeitschr. f. R.G. V S. 428. 432.

E. Mayer, S. 131 ff. Gegen Roth, vrgl. Gaupp, Lex Francorum chamavorum (1855) S. 44, 48.

[2]) Vrgl. Ansegisi capit. III 66: servus vero probanno disciplinae corporali subiacet; siehe noch:

E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum S. 167.

Schließlich ist noch in Titel 60 § 6 die Anfechtung einer Königsurkunde unter Strafe gestellt: „Quod si testamentum regio[1]) absque contrario testamento falso[2]) clamaverit, non aliunde quam[3]) de vita conponat.“

Die Stelle bezieht sich nach dem Zusammenhang, in welchem sie steht — die Titel 57—62 betreffen den Eigentumserwerb an Immobilien und den Beweis bei der Immobilienvindikation, Titel 60 handelt von der Tradition und dem Beweis des Titels durch Urkunden, Zeugen oder Eideshelfer — auf das Beweisrecht, indem sie der vom König stammenden Urkunde durch Androhung der Todesstrafe für das Bestreiten von deren Echtheit besonders hohe Glaubwürdigkeit verleiht. Dieser Fall ist also zu den Kapitalverbrechen zu rechnen, zu dem Majestätsverbrechen hat er nur insofern Beziehung, als die Bestreitung der vom König stammenden Beweisurkunde als Bezicht der Unglaubwürdigkeit des Königs und somit als eine Beleidigung des Königs erscheint. Ein eigentlicher Fall von Hochverrat ist dies nicht.[4])

Wenn man hienach von der als militärisches Delikt aufzufassenden Nichtbefolgung des Heerbanns absieht, so findet sich im ribuarischen Volksrecht für Hoch- und Landesverrat Todesstrafe als absolute Strafe bedroht; dieser Behandlung des Hoch- und Landesverrats sind, wie sich weiter zeigen wird, im wesentlichen alle übrigen Volksrechte gefolgt.

§ 8.

3. Das alamannische Volksrecht.

Brunner, R.G. I S. 308.

Schröder, R.G. S. 238.

Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter (1860) S. 394 ff.

---

[1]) Text B.: „regis“.

[2]) „falsum“.

[3]) „nisi“.

[4]) Waitz, R.G. II² 2 S. 359 Note 5 und Brunner, R.G. II S. 689.

Joh. Merkel, De republica Alamannorum 1849 p. 9, 76.

Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1871 S. 474.

Stälin, Wirtembergische Geschichte 1841 ff. Bd. I S. 157, 169, 198 bis 221.

Conrad Bornhak, Das Stammherzogtum im fränkischen Reiche, besonders nach der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum, in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIII (1883) S. 167 bis 186.

K. Lehmann, Zur Textkritik des alamannischen Volksrechts im Neuen Archiv d. Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. X (1885) S. 469 ff.

W. Sickel, Das Wesen des Volksherzogtums, in v. Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 52 (N. F. 16. Bd.) S. 407—490.

Waitz, Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1869 S. 123 ff.

— Die Lex Alamannorum ist citiert nach der Lehmannschen Ausg. in den Mon. Germ. Legg. sectio I tomus V (1888) und zwar nach der die bessere Leseart enthaltenden Textredaktion B.; die Titelzahlen der Textredaktion A. sind in Klammern beigefügt. —

Die Lex Alamannorum behandelt in den Kapiteln 24 bis 38 (23 bis 38) unter den öffentlichen Rechtsverhältnissen insbesondere die Stellung des Herzogs, das Hereinrufen von Feinden in das eigene Land, die Erregung eines Aufruhrs im Heere und schließlich noch die Empörung des Sohnes gegen den herzoglichen Vater. Hiezu kommt noch im Kapitel 93 (90) das Verlassen des Kampfgenossen.

Keine hieher gehörigen Bestimmungen enthält der Pactus Alamannorum.

1. Die Lex behandelt zunächst im 24. (23.) Kapitel Anschläge auf das Leben des Herzogs: „Si aliquis homo mortem ducis consiliatus fuerit et inde convictus fuerit, aut vitam perdat aut se redimat, sicut dux aut principes populi judicaverint; et si iurare voluerit, cum duodecim nominatis iuret in ecclesia coram duce aut quem ille miserit."

Hier wird schon das bloße „consiliari", d. h. das Fassen eines auf Tötung des Herzogs gerichteten Entschlusses, wenn der Thäter dieses Entschlusses überführt worden ist, als strafbare Handlung bezeichnet. Der strafbare Wille muß sich hienach in einem

äußerlich wahrnehmbaren Handeln geäußert haben, welches in der Beredung dieses Entschlusses mit anderen besteht (Verschwörung, Komplott).[1])

Gegenstand des Verbrechens ist der Herzog und nur dieser, nicht etwa auch die einzelnen Mitglieder des Herzogshauses. Daß der Herzog vom fränkischen König, dessen Oberhoheit die alamannischen Herzoge zur Zeit der Abfassung der Lex unterstanden, eingesetzt sein müsse, wie dies in der Lex Bajuvariorum II 1 ausdrücklich betont ist, ist hier nicht gesagt.

Da ein eigentliches Erbrecht im alamannischen Herzogtum so wenig wie im bayerischen und anderen Herzogtümern bestand, vielmehr auch hier die Erlangung der Herzogswürde ohne Zweifel auf Volkswahl in Verbindung mit der Einsetzung durch den fränkischen König beruhte, welche beiden Momente sich wohl meist auf ein Mitglied der angestammten Dynastie vereinigten, so soll hier nur der augenblicklich regierende Herzog in dieser seiner Stellung vor Attentaten auf sein Leben geschützt werden.[2])

Als Strafe wird hier Todesstrafe gesetzt und zwar, ohne daß zwischen der Bestrafung des Rädelsführers und der übrigen Teilnehmer ein Unterschied gemacht ist. Doch kann der Thäter die Todesstrafe mit einer vom Herzog in Verbindung mit den Großen des Volks arbiträr bestimmten Summe lösen.[3])

Bestreitet der Thäter seine Schuld, so muß er sich von diesem Verdacht durch Eid mit 12 Eideshelfern, welche nominati, also in

---

[1]) Vrgl. Zachariä, Arch. d. Krim.Rechts N. F. 1838 S. 533, 534.

[2]) Vrgl. Stälin, Württ. Gesch. I S. 158.

Sickel, Volksherzogtum, Hist. Zeitschr. N. F. XVI S. 410. 479.

Die Andeutung der Erblichkeit der Herzogswürde bei den Alamannen will in Lex Alamannorum 35 finden:

v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken 1884 S. 186.

[3]) Das „aut“ zwischen „dux“ und „principes“ ist hier für „et“ zu nehmen

Waitz, V.G. II [3] 2 S. 182 Note 1 und

Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 398 Note 12.

der Regel vom Gegner des Beweisführers Ernannte (Verwandte oder Blutsfreunde) sein müssen, reinigen.[1])

Über die Bestrafung der vollendeten Tötung des Herzogs findet sich hier eine ausdrückliche Bestimmung nicht. Die Strafe war aber wohl dieselbe wie in dem eben angeführten Fall des Versuchs.

Von einem Wergeld des Herzogs ist an dieser Stelle der Lex nicht die Rede, die Todesstrafe war also nicht sühnbar.[2])

Über die Höhe der Lösungssumme soll nach dem Wortlaut der Stelle der Herzog in Verbindung mit den Großen des Landes bestimmen.

Diese Eigentümlichkeit, daß der Verletzte (der Herzog) selbst über den Thäter zu Gericht sitzt und dessen Strafe bestimmen hilft, eine dem heutigen Recht gänzlich fremde Bestimmung, enthielt insofern keine Gefährdung der Unparteilichkeit der Urteile, als der Fürst oder Herzog im obersten Gericht des Herzogtums, wo er den Vorsitz zu führen hatte, meist sich darauf beschränkte, das von den beisitzenden principes beschlossene Urteil zu verkündigen, er also an der Urteilsfindung selbst keinen unmittelbaren Anteil nahm.[3])

---

[1]) Rogge, Gerichtswesen der Germ. S. 170.

Brunner, R.G. II S. 383.

[2]) Daß der Herzog nach alamannischem Recht ein Wergeld gehabt habe, geht aus Kap. 12 (11) hervor, wo beiläufig davon die Rede ist, daß das Wergeld des Bischofs bei Tötung so hoch sein solle, wie dasjenige des Herzogs: „ac si melius dicamus sicut et ducem ita in omnibus eum conponat; et si occisus fuerit, sicut et illum ducem ita eum solvat aut regi aut duci aut ad ecclesiam, ubi pastor fuit.“

Vrgl. hiezu Roth, Über Entstehung der Lex Bajuvariorum S. 58 und Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baivaren (1866) S. 290. 291.

Über den Widerspruch zwischen Wergeld des Herzogs und Todesstrafe vrgl. das im ff. § 9 zum bayrischen Recht Bemerkte.

[3]) Sickel, Volksherzogtum, Hist. Zeitschr. N. F. XVI S. 443.

Bornhak, Volksherzogtum, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII S. 180.

Brunner, R.G. II S. 156, 158.

2. Die Lex handelt sodann in Kap. 25 (24) vom Hereinrufen von Feinden in das eigene Land.

Die Stelle lautet:

Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi praedam vastet hostiliter vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat aut in exilium eat, ubi dux miserit, et res eius infiscentur in publico.

Das Hereinrufen eines auswärtigen Volks, damit dasselbe im eigenen Lande (provincia) des Thäters plündere und Verwüstung anrichte, wird hier wahlweise mit Todesstrafe oder Verbannung bedroht; in beiden Fällen soll nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes Vermögenskonfiskation eintreten, auch hier genügt nicht etwa der bloße Verdacht, vielmehr muß der Thäter seiner That überführt sein.

Davon, daß der Thäter sich von dieser Strafe mit einer Geldsumme lösen könne, ist hier nichts gesagt. Die hier enthaltene Bestimmung, welche der oben (vrgl. § 5 S. 17 Note 1) erwähnten Stelle der 16. friesischen Küre im wesentlichen entspricht, setzt voraus, daß sich der Thäter mit einem auswärtigen, d. h. nicht bayerischen Volksstamm eingelassen habe und zwar in der Absicht, denselben zu Feindseligkeiten gegen das eigene Land zu veranlassen. Daß es zu letzteren gekommen sei, wird nicht ausdrücklich verlangt.

In Übereinstimmung mit späteren alamannischen Rechtsquellen, z. B. dem Luzerner Stadtrecht Art. 144, ist anzunehmen, daß es gleichgültig war, ob sich die Feindseligkeiten gegen das gesamte Volk oder gegen einzelne Volksgenossen richteten.[1])

3. Im Anschluß an die letztere Bestimmung behandelt die Lex Kap. 26 (25) die Störung des Heerfriedens durch Erregung eines Aufruhrs (lis) und bedroht die That mit derselben Strafe wie im vorhergehenden Fall.

Die Stelle lautet:

Si quis in exercitu litem commiserit, ita ut cum clamore

---

[1]) Vrgl. Osenbrüggen, Alam. Strafrecht S. 395.

populus concurrat cum armis, et ibi pugna orta fuerit inter proprium exercitum, et aliqui ibi occisi fuerint, ipse homo, qui hoc commisit aut vitam perdat aut in exilium eat, et res eius infiscentur in publico.

Hier wird derselbe Thatbestand, welcher in der Lex Bajuvariorum II 4 mit „scandalum“ bezeichnet ist, nämlich, wie das Gesetz selbst hervorhebt, die Erregung eines bewaffneten Auflaufs, mit der Folge, daß es zu einem Kampf innerhalb des eigenen Heeres kommt, mit Kapitalstrafe bedroht. Durch diese Vorschrift soll die Ordnung innerhalb des Heeres geschützt und deren Gefährdung durch innere Zwistigkeiten, welche zugleich eine Gefährdung der Schlagfertigkeit des Heeres mit sich bringt, verhütet werden. Das Delikt ist hienach ein rein militärisches und nur insofern auch gegen die äußere Sicherheit des Landes selbst gerichtet, als die letztere in der Gefährdung der Schlagfertigkeit des Heeres selbst bedroht erscheint.

Für die Teilnehmer ist in § 2 für die von ihnen hiebei begangenen Delikte Erhöhung der sonst in der Lex bestimmten Bußen um das Dreifache angedroht.

4. Sodann wird im 35. Kap. die Empörung des Sohnes gegen den herzoglichen Vater und zwar unter eigentümlichen Voraussetzungen behandelt. Wenn nämlich der Sohn des (regierenden) Herzogs gegen diesen eine Empörung versucht, solange der letztere noch regierungsfähig, d. h. noch fähig ist, das Heer zu führen, das Pferd zu besteigen und die Interessen des Königs wahrzunehmen, so soll der Vater, falls ihm die Niederschlagung des Aufstands und die Ergreifung des aufrührerischen Sohnes gelungen ist, volle Macht haben über den Empörer, er soll ihn aus dem Lande verbannen und an jeden ihm beliebenden Ort verschicken oder auch ihn dem König als seinem Herrn übergeben können. Worin die Strafe der Empörung bestehen soll, ist nicht gesagt, nach dem angeführten wesentlichen Inhalt der Stelle scheint dieselbe in das Ermessen des Herzogs bezw. des fränkischen Königs gestellt worden zu sein; ausdrücklich erwähnt ist nur Verbannung, welche der Herzog verhängen könne,

und nur beigefügt, daß auf den aufrührischen Sohn nichts von der väterlichen „hereditas“ kommen solle.[1])

Ob unter hereditas nur das Erbrecht am Privatvermögen oder auch an der Herzogswürde zu verstehen sei, ist bestritten. Da die Herzogswürde, wie bemerkt, nicht eigentlich erblich war, ist wohl hier nur an Verwirkung des privatrechtlichen Erbrechts, an die Rechtsfolge der Indignität, zu denken.[2])

5. Schließlich behandelt noch die Lex in Kap. 93 (91) das Verlassen des Kampfgenossen im Streit: „Si qua in exercitu pugna commissa fuerit et dimittit quis parem suum pugnare et fugit et ille alius defendit se post reversionem ille, qui fugit, conponat bis 80, solidos illi alio, qui inde fugivit.“ Hier wird die später sog. Heeresflucht („haris-liz“) in eigentümlicher Weise als Verrat am Kampfgenossen nicht etwa mit öffentlicher Strafe, sondern nur mit dem Wergeld des Freien von 160 solidi bedroht. Obgleich die Begehung des Delikts auf dem Kriegszug („in exercitu“) als Voraussetzung der Strafbarkeit dieser Handlung bezeichnet wird und demnach das Delikt selbst gegen das im Heer verkörperte Volk, also nicht nur gegen einen einzelnen Volksgenossen gerichtet ist, wird diese Handlung doch als Verletzung individueller Rechte entsprechend dem privatrechtlichen Charakter des germanischen Strafrechts aufgefaßt.[3])

Die Strafe, das regelmäßige Wergeld des Freien, erscheint im Verhältnis zu den anderen Volksrechten, z. B. der Langobarden, welches in diesem Fall Todesstrafe droht, als leicht, auf dem Boden des Kompositionensystems, auf welchem die Lex noch mit der Mehr-

[1]) In § 2 sind dann noch Bestimmungen über einzelne mögliche Fälle der Erbfolge getroffen, wobei die Ausfolge der Erbschaft, welche sogar an den Empörer selbst erfolgen kann, als Recht des Königs bezeichnet wird.

[2]) So Sickel, Volksherzogtum, Hist. Zeitschr. N. F. XVI S. 479. N. 1. A. Mg. ist Bornhak, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII S. 171, da an das Privatvermögen hier schon deshalb nicht zu denken sei, weil bei der Teilung die Mitwirkung des Königs verlangt werde (§ 2: „per voluntatem regis dividant hereditatem.“).

[3]) Vergl. Wilda, Strafrecht S. 485.

zahl ihrer Bestimmungen steht, und im Verhältnis zu den übrigen Bußsätzen der Lex, welche nur noch in 9 Fällen eine höhere Buße kennt,[1]) ist sie eine schwere.[2])

Auch dieses Delikt, welches nur im Feld begangen werden kann, ist ein rein militärisches; insofern es lediglich eine Verletzung der dem Kampfgenossen obliegenden Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung enthält, liegt ihm wohl auch der Gedanke der hierin enthaltenen Treuverletzung gegenüber dem Kameraden zu Grunde. Da auch in diesem Fall die Schlagfertigkeit des Heeres durch den Thäter gefährdet wird, fällt dieses Delikt wie das oben S. 25 behandelte (der Erregung eines Aufruhrs im Heere) unter die im heutigen Militärstrafrecht als Kriegsverrat zusammengefaßten Handlungen.[3])

Die Lex Alamannorum behandelt hienach als Hochverrat einmal Anschläge auf das Leben des Herzogs, d. h. hochverräterische Unternehmungen, sodann Unternehmungen, welche auf Sturz der Herzogsdynastie gerichtet sind; sie unterscheidet als besonderes Delikt den Landesverrat und hievon den Kriegsverrat in zwei Fällen, von welchen als schwererer Fall die Erregung eines Aufstandes im Heer mit derselben Strafe wie der Landesverrat, der leichtere Fall, das Verlassen des Kampfgenossen, dagegen mit dem Wergeld gebüßt wird. Ein Unterschied in der Bestrafung der Teilnehmer wird wie sonst im germanischen Strafrecht nicht gemacht, eine Ausnahme hievon macht nur der in Kap. 26 (25) bedrohte militärische Aufruhr; den Rädelsführer trifft Tod oder Verbannung als absolute Strafe,

---

[1]) Vrgl. Kap. 13 (12); 14 (13) verglichen mit 15 (14); 47 (46); 49 (48); 51 (50); 52 (51); 54 (53) § 2; 68 (60) § 1 a. E., § 2, 3.

[2]) Lehmann, Zur Textkritik des alam. Volksrechts, N. A. Bd. X S. 497. Die Stelle weist offenbar auf älteres Recht zurück. Denn bei den Franken wurde auf diese That stets Todesstrafe gesetzt; nach altem Volksrecht dagegen wurde der Heeresflüchtige nur friedlos, die Friedlosigkeit war sühnbar (vrgl. das norw. und dän. Recht oben § 4 S. 11, 12).

Brunner, R.G. II S. 216 und Note 62.

[3]) Vrgl. Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts, Stuttgart 1887 S. 154 ff.

die übrigen Teilnehmer dagegen nur Erhöhung der sonstigen im Gesetz festgesetzten Buße ums Dreifache.

§ 9.

4. Das bayrische Volksrecht.

Brunner, R.G. I S. 313.

Schröder, R.G. S. 239.

Siegel, R.G. S. 36.

v. Daniels, R.G. I S. 207—226.

Gengler, Rechtsdenkmäler S. 90—104, 349—354.

Derselbe, Beiträge zur bayrischen R.G. 1889. I. Heft S. 20—25.

Wittmann, Die Boiovarier und ihr Volksrecht, München 1837.

Derselbe, „Über die Stellung der agilolfingischen Herzoge nach außen und nach innen,“ Abhandlungen der hist. Klasse der K. bayr. Akademie der Wissenschaften Bd. VIII S. 169—220.

Roth, „Über Entstehung der Lex Bajuvariorum,“ München 1848.

Derselbe, „Zur Geschichte des bayrischen Volksrechts“ (Festschrift für Bayern, München 1869.

Merkel, In Pertz' Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XI S. 533—687.

Waitz, Über das Alter der beiden ersten Titel der Lex Bajuvariorum; in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1869. S. 119 ff. und Nachtrag hiezu daselbst S. 276.

Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, Nürnberg 1866.

Derselbe, Die älteste Geschichte der Baiern bis zum Jahre 911. Braunschweig 1873.

Bornhak, Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIII S. 172.

Sickel, Das Wesen des Volksherzogtums, Hist. Zeitschr. N. F. XVI. S. 407—490.

Riezler, Über die Entstehungszeit der Lex Bajuvariorum, Forschungen zur deutschen Geschichte XVI. (1876.) S. 411 ff.

Huberti, Übersicht über die bisherige Litteratur zur Entstehungsgeschichte der Lex Bajuvariorum und ihrer Zusatzgesetze, Verhandlungen des Hist. Vereins für Niederbayern, 28. Bd. (Landshut 1892.)

— Die Lex Bajuvariorum ist citiert nach Merkels Ausgabe in den Mon. Germ. Legg. III p. 183 und zwar nach dem von Merkel sogenannten textus primus, welcher die älteren Handschriften wiedergiebt. —

Die Lex Bajuvariorum behandelt in ihrem II. Titel, dessen Bestimmungen, wie das ganze Gesetz, vielfach auf eine Benützung

der Lex Alamannorum und des langobardischen Edictum Rotharis hinweisen,[1]) unter der Überschrift: „De duce et eius causis, quae ad eum pertinent“ die staatsrechtliche Stellung des Herzogs. Auf die dort enthaltenen Bestimmungen über Anschläge gegen das Leben des Herzogs folgt eine auch den Landesverrat umfassende Aufzählung der Kapitalverbrechen, sodann noch eine besondere Bestimmung über die Tötung des Herzogs selbst, weiterhin Vorschriften über die Bestrafung eines gegen den Herzog gerichteten Aufstands im Volk und Heer und schließlich eine Vorschrift über die Empörung des Sohnes des Herzogs gegen den letzteren selbst.

1. Die Lex behandelt zunächst im 1. Kap. im ersten Absatz die Bestrafung von Anschlägen gegen den Herzog in folgender Weise:

Si quis contra ducem suum, quem rex ordinaverit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem, de morte eius consiliatus fuerit, et exinde probatus negare non potest; in ducis sit potestate homo illi et vita illius, et res eius infiscentur in publico.

Hier werden im engen Anschluß an die Bestimmung in Lex Alamannorum 24. (23.) (s. oben § 8. S. 22) Anschläge, welche auf Tötung des Herzogs gerichtet sind, unter Strafe gestellt; auch hier genügt wie nach dem alamannischen Recht schon das bloße consiliari, d. h. die vollendete Verschwörung. Gegenstand des Verbrechens ist der „vom König eingesetzte und vom Volk gewählte“ Herzog, Volkswahl und Ernennung durch den König sollen hienach zusammenkommen.[2])

---

[1]) Vrgl. Roth, Über Entstehung der Lex Bajuvariorum S. 17 N. 1, S. 48; Zur Geschichte des bayr. Volksrechts S. 8;

Waitz, In den cit. Gött. Nachr. S. 123;

Vrgl. die Übersicht bei Huberti, in den cit. Verhandlungen S. 1 ff.

[2]) „Quem rex ordinaverit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem.“ „Aut“ ist hier kopulativ für „et“, nicht disjunktiv zu nehmen: vrgl. Merkel in seiner Ausgabe S. 281 Note 87: übrigens s. die folgende Anmerkung;

Gengler, Rechtsdenkmäler S. 348 Note 2, Beiträge S. 22.

Ob übrigens die beiden Momente Einsetzung durch den König und Volkswahl thatsächlich erforderlich waren, ist nach Lage der Quellen billig zu bezweifeln.[1])

Die für diese Anschläge bestimmte Strafe wird hier nicht ausdrücklich genannt, es ist nur gesagt, daß der Thäter und sein Leben in der Hand des Herzogs stehe. Da der Herzog als höchster Gerichtsherr auch zum Verhängen von Lebensstrafen befugt war und außerdem im unmittelbaren Anschluß an die Stelle im zweiten Absatz von Kap. 1 das hier behandelte Verbrechen ausdrücklich unter den todeswürdigen crimina capitalia aufgezählt wird, so soll damit nichts anderes gesagt werden, als daß die Todesstrafe auf dieses Verbrechen gesetzt sei.[2])

Von einer Befugnis des Thäters, die Todesstrafe mit Geld zu lösen, wie dies im alamannischen Recht hier der Fall ist

---

[1]) In den Quellen findet sich kein Beispiel jener Thätigkeit des Volkes bei Einsetzung des Herzogs und die Annahme von Waitz (cit. Nachr. S. 122), daß „nur die Übereinstimmung des Königs und des Volkes das bestimmte Mitglied des Hauses zur Herrschaft berufen habe", läßt sich daher quellenmäßig nicht begründen, wenngleich sich das Zusammenkommen dieser beiden Momente sonst häufig im älteren deutschen Recht vorfindet. Zur Zeit der Abfassung der Lex befand sich das bayrische Herzogtum in strammer Unterordnung unter die fränkische Staatsgewalt (es war dies in den Jahren 744—748 — vrgl. Brunner, R.G. I S. 317 —).

Die Annahme von Wittmann (cit. Abhandlungen der Kgl. bayr. Akad. S. 199), daß dieses Wahlrecht in der Hauptsache nicht viel mehr als eine Formalität gewesen sei, findet auch durch die kurze Nachricht bei Paulus Diakonus De gest. Langobardorum IV 7: „a Childeberto rege Francorum Tassilo apud Bajovariam rex ordinatus est", wo ein Wahlrecht des Volks nicht erwähnt ist, eine gewichtige Unterstützung.

Vrgl. Quitzmann, Älteste Geschichte der Bayern S. 158.
Sickel, Hist. Zeitschr. N. F. XVI S. 480.
Gengler, Beiträge S. 22.
Bornhak, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII S. 171.
Brunner, R.G. II S. 158 bei Note 25.

[2]) Vrgl. Wilda, Strafrecht S. 990.
Waitz, V.G. II³ 1 S. 196 Note 4.
Wittmann, cit. Abhandlungen S. 215.

(Kap. 24 [23]), ist hier nicht die Rede; doch konnte der Herzog selbstverständlich vermöge seiner Gerichtshoheit oder auch der fränkische König vermöge seiner Oberhoheit die Todesstrafe im Gnadenweg in eine mildere umwandeln.[1])

Neben der Todesstrafe soll nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes Vermögenskonfiskation eintreten, wie dies schon nach römischem Recht beim Majestätsverbrechen (crimen majestatis) eintrat (vrgl. L. 3. C. Theod. IX. 14) und bei den Franken gewöhnlich war. Das eingezogene Vermögen fiel dem Herzog zu.[2])

Schließlich ist noch in dieser Bestimmung der Lex vom Beweis dieses Verbrechens die Rede; unter Benützung einer Stelle des römischen Rechts[3]) wird noch daselbst bestimmt, daß der Beweis in sorgfältiger Weise durch mindestens drei demselben Stande angehörige Zeugen oder durch Ordal vor versammeltem Volke, dessen Gegenwart die Bürgschaft für die unparteiische gerechte Vornahme der Handlung bot, geführt werden soll.[4])

Im 2. Kap. ist sodann von der Tötung des Herzogs in folgender Weise die Rede:

Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima eius mortem, quam intulit, recipiat et res eius infiscentur in publico in sempiternum.

Während in der vorhergehenden Stelle lediglich Vorbereitungs- und Versuchshandlungen, welche gegen das Leben des Herzogs sich richteten, behandelt wurden, ist hier die vollendete Tötung in einer zum Talionsprinzip hinneigenden Ausdrucksweise ebenfalls mit

---

[1]) Von diesem Begnadigungsrecht ist in der Lex Bajuvariorum II 4 Abs. 1 a. E. ausdrücklich die Rede.

Vrgl. Gengler, Beträge S. 37 Anm. 68 a. E.

[2]) Vrgl. Lex Baj. II 1 Abs. 2: . . . . . „et omnes res eius in patrimonium." Hier geht der Ausdruck patrimonium auf den Herzog.

Waitz, V.G. II [3] 2 S. 370 und Note 5.

[3]) L. 7 § 3 D. ad L. Jul. majest. 48. 4.

Vrgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter, Bd. II S. 80 Note 4.

[4]) Siegel, Gesch. d. Gerichtsverfahrens I S. 234.

der Todesstrafe und, wie besonders hervorgehoben wird, mit dauernder Vermögenskonfiskation bedroht. Und zwar ist hier die Todesstrafe nicht in der umschreibenden Weise, wie in II. 1 der Lex, sondern mit der Wendung, daß der Thäter für seine That den Tod empfangen solle, ausgedrückt. Die Strafe ist also dem Wortlaut der Stelle nach absolut bestimmt, von einer Lösung derselben mit Geld hier keine Rede. Diese Bestimmung erscheint, da unter dieselbe sowohl die absichtliche als fahrlässige und zufällige Tötung entsprechend dem lediglich auf den Erfolg der That abhebenden Charakter des germanischen Strafrechts fällt, vom Standpunkt der heutigen Strafrechtswissenschaft aus, welche die beiden ersteren Momente in der Strafe zum Ausdruck zu bringen gewöhnt ist, überaus hart und daher einer einschränkenden Auslegung bedürftig. Hiezu wurde denn auch die in Tit. III Kap. 2 über das Wergeld des Herzogs enthaltene Vorschrift benützt: „Ducem vero cum 900 solidis componat parentibus aut regi, si parentes non sunt, et secundum hoc edictum haec alia conpositio sequatur, qualiter parentes eius conponi solent.

Ita si duci aliquid accesserit a coaequalibus suis, sic eum conponere [debet]."

Hier ist ganz allgemein von einem Wergeld des Herzogs von 900 oder, wie wohl richtiger zu lesen ist, von 960 Solidi die Rede.[1])

[1]) Da das Wergeld des Freien 160 solidi betrug, so sind 960 solido dessen 6facher Betrag; sonst hatte ein Mitglied der Herzogsfamilie 4faches Wergeld (vrgl. III Kap. 1 Abs. 2 der Lex).

Übrigens haben hier die Handschriften verschiedene Beträge (900, 940, 960, 800 solidi).

Vrgl. hiezu Grimm, Rechtsaltertümer S. 273,

Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer S. 181 und Lex Francorum Chamavorum S. 58. —

Quitzmann, Rechtsverfassung der Baiwaren S. 285, führt die Summe von 960 solidi auf fränkischen Einfluß zurück, da die Herzogsfamilie wahrscheinlich in die trustis des fränkischen Königs aufgenommen, den Antrustionen

Das Verhältnis dieser beiden, anscheinend unvereinbaren Stellen ist gelegentlich einer vielerörterten Streitfrage über Alter und Entstehung der Lex einer höchst verschiedenartigen Beurteilung unterzogen worden, wobei teils eine Vereinigung des Widerspruchs versucht, teils das Vorliegen eines solchen überhaupt geleugnet, teils die Vereinigung für grundsätzlich ausgeschlossen erklärt wurde. Vor allem haben Roth und Merkel die letztere Ansicht vertreten.

Zuerst hat Roth (Über Entstehung der Lex Bajuvariorum, München 1848 S. 12 ff., S. 56) ausgeführt, daß die Bestimmung über das Wergeld des Herzogs mit derjenigen über die Verhängung der Todesstrafen nicht gleichzeitig sein könne, die Bestimmung der Todesstrafe sei offenbar die jüngere; Roth gelangt hienach (a. a. O. S. 58) zu dem Resultat, daß das in Titel III erwähnte Wergeld die ursprüngliche Strafe gewesen und bei Einfügung der beiden ersten, jüngeren Titel der Lex in dieselbe nur aus Redaktionsversehen stehengeblieben sei.

Derselben Meinung ist im wesentlichen Merkel (in Pertz' Archiv Bd. XI S. 648); auch er hält beide Stellen für unvereinbar wegen des inneren Gegensatzes zwischen dem rein privatrechtlichen Prinzip des Sühngeldes in III und dem rein politischen der Strafe in II, 1 und 2.

Auf einem ähnlichen Standpunkt steht Quitzmann (Rechtsverfassung S. 290 ff.), daß nämlich die Todesstrafe durch die karolingische Redaktion der Lex in dieselbe gebracht worden sei, während früher der Herzogsmord mit der freilich kaum zu erschwingenden Kompositionssumme habe gebüßt werden können. Derselben Meinung ist Wittmann (Cit. Abhandlung der K. bayr. Akad. S. 216), an anderer Stelle (Die Boiovarier und ihr Volksrecht S. 182) hatte derselbe der Annahme, daß Todesstrafe und Wergeld nebeneinander verhängt und durch letzteres der Herzog

---

gleichgestellt und der jeweilige Landesfürst noch um ein Drittel höher als die letzteren gestellt worden sei.

Vrgl. auch hiezu noch: Gengler, Beiträge S. 36 Note 68, a. E.

auf seine Zugehörigkeit zum Volke habe hingewiesen werden sollen, die größte Wahrscheinlichkeit beigemessen.

Dagegen hält Gaupp (Allgem. Hall. Litt. Zeitung 1849 Nr. 113. 114, eine Rezension der Rothschen Schrift) eine Vereinigung für möglich, indem er annimmt, daß in II. 1 von dem Verbrechen der Unterthanen, in III. dagegen von dem der ebenbürtigen Standesgenossen (der „coaequales") die Rede und daher in III. „acciderit" statt „accesserit" zu lesen sei.

Ihm stimmt vollkommen zu Gengler (Rechtsgeschichte im Grundriß S. 153).

Gegen beide wendet sich Stobbe (Rechtsquellen S. 163 N. 35), da beide Stellen ganz allgemein ohne Beziehung auf den Stand gefaßt und außerdem coaequales nicht mit Standes-, sondern mit Landesgenossen zu deuten sei.

Petigny (Revue Historique de droit français et étranger tome 2 S. 341. 342) meint, beide Strafen seien gleichzeitig verhängt worden; man habe gerade in diesem schweren Fall neben der für die Allgemeinheit im Tod des Schuldigen enthaltenen Genugthuung den Geldersatz zu Gunsten der herzoglichen Familie und des in Person seines Vertreters beleidigten (fränkischen) Königs aufrecht erhalten. Er giebt aber sogleich zu, daß das Resultat dem Geist des germanischen Rechtes widerspreche.[1])

Eine ganz unbefriedigende Erklärung versucht Zöpfl (R.G. § 7 Note 9, 2. Aufl.), indem er die Lebensstrafe auf den Versuch des Mords und der Lebensnachstellung, die Komposition auf den bereits ausgeführten Mord gesetzt sein läßt. Diese Annahme giebt das widersinnige Resultat, daß die versuchte Tötung schwerer bestraft erscheint, als das vollendete Verbrechen selbst; sie widerspricht dem Geist des germanischen Strafrechts überhaupt, welchem die geringere, zum mindesten aber die gleiche Strafbarkeit des Versuchs gegenüber der vollendeten Verbrechen entspricht; eine Ausnahme

---

[1]) Vrgl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 680: „Wo Strafe eintritt, findet keine Buße statt."

hievon gerade beim Verbrechen des Verrats anzunehmen, liegt kein Grund vor.[1])

Zöpfl sucht neuerdings (R.G. IV. Aufl. § 7 Note 8 S. 45) seine frühere Auffassung in Anlehnung an die oben erwähnten Äußerungen von Quitzmann und Wittmann (Cit. Abhandlungen der bayr. Akad. der Wissenschaften a. a. O.) seine frühere Meinung durch den Hinweis auf die voraussichtliche Unerschwinglichkeit der Herzogsbuße, welche faktisch von einer ausdrücklichen Androhung der Todesstrafe kaum dem Wortlaut nach verschieden gewesen sei, zu begründen, mit dem Zusatz, daß bei mißlungenem Mordversuch die Annahme oder Nichtannahme einer Buße dem Ermessen des Herzogs überlassen worden sei. Allein mit dieser neuerlichen Begründung setzt sich Zöpfl mit dem klaren Inhalt von II. 2 in Widerspruch, wo, wie ausgeführt, die vollendete Tötung absolut mit Todesstrafe bedroht ist und außerdem ist, wie dies Zöpfl a. a. O. voraussetzt, in II. 1 von einer Buße, welche der Herzog bei mißlungenem Tötungsversuch nach seinem Belieben soll annehmen können, nirgends die Rede.

Nur kurz äußert sich zu dieser Frage Riezler (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XIII S. 436), welcher nach den angeführten Bemerkungen von Gaupp und sogleich anzuführenden von Waitz die Annahme eines Widerspruchs zwischen Wergeld und Todesstrafe nicht als durch die gleichzeitige Abfassung der Titel II und III bedingt erachtet.

Gegen Roth wendet sich zunächst v. Daniels (R.G. I S. 222 mit der Bemerkung, daß dieser übersehe, daß 22 Kap. 2 (jetzt III. 1 Abs. 2) das Manngeld der Agilolfinger nur „usque ad ducem" bestimme, wogegen auch bei geringerer Verletzung des Herzogs selbst nach II. 20 Kap. 5 a. a. O. (jetzt III. Kap. 2) Erhöhung der Strafe eintrete.

Gegen letzteren wiederum und dessen Annahme, daß in III. 1 zufolge der eben citierten einschränkenden Wendung gar nicht von dem Wergeld des Herzogs die Rede sei, macht Waitz (Cit. Nachr.

---

[1]) Zachariä, Arch. d. Krim.Rechts N. F. 1838 S. 545.

der Gesellsch. für Wissensch. S. 125 ff.) zunächst geltend, daß diese Stelle nach ihrem Wortlaut eine solche Auslegung überhaupt nicht zulasse (a. a. O. S. 126 Note 2); gegen Roth, welcher seine Ansicht neuerdings aufrecht erhalten und eingehend begründet hatte (vrgl. Roth, Zur Geschichte des bayr. Volksrechts, Cit. Festschrift für F. Bayer S. 4) und gegen Merkel macht weiterhin Waitz geltend, die höhere Strafe sei ein Schutz der herzoglichen Gewalt und Würde, während das Wergeld wohl auch mit Rücksicht auf diese eine Steigerung erfahre, aber seinem Wesen nach zunächst als Schutz der Persönlichkeit anzusehen sei. Für das Wergeld sei daher in Fällen, wo keinerlei politisches Motiv dem Verbrechen zu Grunde gelegen, vielleicht gar keine Absicht sich gefunden habe, Raum geblieben. Es sei aber auch möglich, daß in III gar nicht allgemein von Totschlag und anderen Verletzungen des Herzogs die Rede sein solle, da wenigstens der Wortlaut die Möglichkeit einer andern Auslegung zulasse. Dieser Meinung von Waitz haben sich neuerdings im wesentlichen angeschlossen Bornhak (Forschungen der deutschen Geschichte XXIII S. 172) und Brunner (R.G. I S. 316 Note 15) und ebenso steht schon Wilda (Strafrecht S. 991) auf demselben Standpunkt, daß nämlich trotz der Todesstrafe das Wergeld für die Fälle praktisch geblieben sei, wo die Tötung eine fahrlässige oder zufällige war, oder (wie noch Brunner a. a. O. beifügt) der Totschläger das kirchliche Asyl erreichte oder die Todesstrafe nicht zur Vollstreckung kam. Diesen letzterwähnten, eine Vermittlung der anscheinenden Widersprüche beider Stellen suchenden Schriftstellern ist beizustimmen.

Überblickt man die Entwicklung des Kompositionensystems, so ist die Voraussetzung, von welcher Roth und Merkel ausgehen, daß nämlich durch die Strafe das Wergeld vollständig ausgeschlossen werde, zwar für das ältere Recht im allgemeinen vollkommen zutreffend.[1])

Dagegen zeigt sich schon während der merowingischen Periode,

---

[1]) Vrgl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 680.

daß eine Reihe von ursprünglich durch Zahlung von Buße und Friedensgeld sühnbaren Missethaten, insbesondere aber politische Verbrechen, wie Hochverrat ꝛc., nunmehr mit peinlichen Strafen ohne Möglichkeit der Umwandlung in ein Vermögensopfer belegt wurden.[1])

Zieht man ferner die Nachrichten historischer Quellen aus merowingischer und karolingischer Zeit in Betracht, nach welchen die Verbrechen gegen den König stets mit dem Tode bestraft wurden, ohne daß dort von einer Sühnbarkeit jemals die Rede wäre, so erscheint die Annahme begründet, daß die Lex Bajuvariorum in Bezug auf dieses Verbrechen ein Übergangsstadium vom Bußsystem zum System der peinlichen und öffentlichen Strafe darstellt.[2])

Für diese Annahme spricht vor allem auch die Analogie der kaum drei Jahrzehnte vorher (in den Jahren 717—719, vrgl. Brunner, R.G. I S. 311) entstandenen Lex Alamannorum, welche bei demselben Delikt wie hier dem Thäter nachläßt, die Todesstrafe mit arbiträr bestimmter Geldsumme abzukaufen.[3])

Es ergiebt sich nach dem Ausgeführten das Resultat, daß die Strafe für die in II. 1 und II. 2 der Lex genannten Verbrechen in erster Linie Todesstrafe ist, daneben besteht alternativ das Wergeld; ob im gegebenen Fall die eine oder die andere Strafe eintreten solle, ist Sache des richterlichen Ermessens; das Wergeld tritt jedenfalls dann an die Stelle der erkannten Todesstrafe, wenn es dem Totschläger gelingt, das kirchliche Asyl zu erreichen,[4]) oder die Todesstrafe nicht zur Vollstreckung kommt.

Der öffentliche Charakter der für jene Delikte gedrohten Strafen unterliegt hienach keinem Zweifel, wie dies schon die in

[1]) Vrgl. Brunner, R.G. II S. 586, und
Roth, Gesch. d. Benefizialwesens S. 128 ff.

[2]) Vrgl. v. Bar, Gesch. d. d. Strafrechts S. 70.

[3]) Vrgl. Lex Alamannorum 24 (23) oben § 8 S. 24 Note 2.

[4]) Vrgl. Lex Baj. I 7 Abs. 2: „nulla sit culpa tam gravis ut vita non concedatur propter timorem Dei et reverentiam sanctorum ......
Ähnlich im cap. de part. Saxon. c. 14.

beiden Fällen eintretende Nebenstrafe der Vermögenskonfiskation zeigt.

2. In der Lex Bajuvariorum II. 1 Abs. 2 findet sich sodann unter anderen Kapitalverbrechen der Landesverrat erwähnt: „Ut nullus liber Baiuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat id est in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit. Tunc in ducis sit potestate vita ipsius, et omnes res eius in patrimonium."

Als Fälle des Landesverrats werden hier das Hereinrufen von Feinden in das eigene Land und die Verbindung mit auswärtigen Feinden, um eine Stadt[1]) des Landes in ihre Hände zu bringen, genannt.

Der erstere Fall ist fast wörtlich der Lex Alamannorum 25 (24) entnommen. Als Strafe ist für beide Fälle des Verbrechens Todesstrafe genannt mit Verlust des gesamten[2]) Vermögens, jedoch konnte nach dem Wortlaut der Stelle der Herzog wohl auch den zum Tode Verurteilten begnadigen.

Hält man die hier getroffene Strafbestimmung mit der in der Lex Alamannorum enthaltenen zusammen, wo Todesstrafe und Verbannung wahlweise gedroht ist, so ergiebt sich gegenüber diesem früheren Gesetz eine Verschärfung der Strafe insofern, als hier nach dem Wortlaut der Lex das Leben des Thäters in der Gewalt

---

[1]) Über die damals in Bayern bestehenden Städte s. die Aufzählung bei Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter Bd. II (1866) S. 199.

[2]) alodem bezeichnet hier nicht bloß wie später das freie Eigentum im Gegensatz zum Leben, sondern das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen; vrgl. Merkel, Mon. Germ. Legg. III S. 104 Note 18.

Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes 1808 S. 247.
Waitz, altes Recht S. 278.
Grimm, Rechtsaltertümer S. 493. 950.

des Herzogs stehen soll, womit in erster Linie auf die Todesstrafe, wie ein Vergleich mit dem Eingang der Stelle zeigt, hingewiesen ist.

3. In Kap. III und IV des zweiten Titels finden sich Bestimmungen über die Bestrafung des Aufruhrs. Das Kap. III behandelt die Erregung eines gegen den Herzog gerichteten Aufstands:

„Si quis seditionem suscitaverit contra ducem suum, quod Baiuvarii carmulum dicunt, per quem inprimis fuerit levatum conponat duci 600 solidos; alii homines qui eum secuti sunt, illi similes et consilium cum ipso habuerunt unusquisque cum 200 solidis conponat minor populus qui eum secuti sunt et liberi sunt cum 40 solidis conponant; ut tale scandalum non nascatur in provincia."

Hier wird der Aufstand und zwar, wie ausdrücklich („contra ducem suum") gesagt ist, der gegen die Person des Herzogs sich richtende Aufstand mit einer nach Urheber und Teilnehmer verschieden abgestuften Buße bedroht. Der Rädelsführer muß 600, die übrigen Teilnehmer müssen 200 solidi dem Herzog bezahlen. Die sonstigen übrigen Freien aus dem niederen Volke, die Gemeinfreien, welche sich angeschlossen haben, sollen zur Verhütung derartiger Vorgänge 40 solidi bezahlen. Die Handlung selbst wird hier mit dem eigentümlichen Ausdruck „carmulus" bezeichnet, ein dem damaligen bayrischen Volksdialekt entnommener Ausdruck, womit im Gegensatz zur geheimen Verschwörung dem („consiliari") der offene Aufstand charakterisiert wird.[1])

Das Delikt ist seiner Natur nach ein Bandenvergehen und deckt sich mit dem in der heutigen Strafrechtswissenschaft als Aufruhr bezeichneten Vergehen, insofern als in beiden Fällen die Ver-

[1]) Vrgl. Quitzmann, Rechtsverfassung S. 264.
Merkel, Mon. Germ. Legg. III p. 282 Note 5.
Schmeller, Bayerisches Wörterbuch Bd. I S. 995.
„Carmulam levare" sagen auch die Annal. S. Emmer S. 93 vom Aufstand König Bernhards von Italien gegen den Kaiser.

übung von Gewalt gegen Beamte durch eine Menge als Thatbestandsmerkmal erscheint.[1])

Dieses Delikt fällt, sofern es zugleich auf die gewaltsame Verdrängung der herrschenden Dynastie abzielt, unter die Kategorie des Hochverrats (Unternehmen der gewaltsamen Änderung der bestehenden Thronfolge).[2])

Im folgenden Kap. IV wird die Verletzung des Heerfriedens durch Streithändel („scandalum") behandelt: „Si quis in exercitu, quem rex ordinavit, vel dux de provincia illa, scandalum [3]) excitaverit infra propria hoste, et ibi homines mortui fuerint, conponat in publico 600 solidos."

Da Voraussetzung die Begehung des Delikts im Heere vor dem Feinde ist, handelt es sich wesentlich um ein militärisches Verbrechen.

Obgleich die Strafe dieselbe ist, wie im vorhergehenden Fall (600 solidi), wurde das Delikt doch als ein schwereres betrachtet, wie dies auch aus der Schlußbemerkung hervorgeht, daß der Thäter es als besondere Gnade des Königs oder seines Herzogs betrachten solle, wenn ihm das Leben geschenkt werde.[4])

---

[1]) Vrgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts V. Aufl. S. 651. Der bayerische Herzog war, da er zugleich namens des fränkischen Königs die oberste Gerichtsbarkeit ausübte und die Kriegsdienstpflichtigen für den König, welchem er zur Heerfolge verpflichtet war, zu den Waffen rief, königlicher Beamter (Amtsherzog).

Vrgl. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung Bd. I S. 474.

Brunner, R.G. II S. 154 ff.

Quitzmann, Rechtsverfassung S. 59.

[2]) Meyer, Strafrecht S. 639.

[3]) Das auch im langobardischen Volksrecht häufig wiederkehrende „scandalum" bedeutet Lärm und Streit mit Handgreiflichkeiten; in der Lex Alamannorum 26 (25) ist dieser Ausdruck umschrieben mit: „litem committere ita ut cum clamore populus concurrat cum armis." — Osenbrüggen, langob. Strafrecht S. 10; vrgl. oben § 8 (S. 26).

[4]) „Et ille homo, qui haec commisit benignum inputet regem vel ducem suum, si ei vitam concesserint."

Auch ist hier im Unterschied von der vorhergehenden Stelle, nach welcher die Buße dem Herzog zufällt, noch ausdrücklich gesagt, daß die Buße an das Gemeinwesen (in publico) falle (öffentliche Strafe).[1])

Die im wesentlichen der Lex Alamannorum Kap. 26 (25) entnommene Bestimmung (s. oben § 8 S. 25) zeichnet sich durch eine im Vergleich zu diesem Gesetz mildere Strafe aus: während dort Todesstrafe oder Verbannung und Vermögenskonfiskation bedroht ist, tritt hier nur Geldbuße ein.

4. Schließlich behandelt die Lex im 9. Kap. des III. Tit. wiederum im engen Anschluß an die Lex Alamannorum 35 die schon zu letzterer Stelle erwähnte Empörung des Sohnes gegen den herzoglichen Vater. Auch hier kehrt die eigentümliche Voraussetzung, daß der Herzog, gegen den sich die Empörung richtet, noch regierungsfähig sein müsse, wieder, sogar in den einzelnen angeführten Merkmalen dieser Fähigkeit herrscht Übereinstimmung, nur daß hier noch die Fähigkeit zum vollen Waffengebrauch („arma sua vivaciter baiulare“) beigefügt ist.[2])

Die Strafe ist ebenfalls dieselbe, wie im alamannischen Volksrecht, nämlich Verbannung und Verlust der hereditas patris. Über die Bedeutung dieser letzteren Bestimmung, siehe das oben (§ 8, S. 27) Bemerkte.[3])

Anhang. In einigen Handschriften der Lex findet sich noch als Zusatz zum Kap. 8 des II. Tit. die Empörung des Herzogs oder, wie es dort heißt, die Nichtbeachtung königlicher Befehle mit Absetzung bedroht. Die Stelle ist, wie aus ihrem ganzen Ton und

---

[1]) Vgl. Brunner, R.G. II S. 587.

[2]) Fähigkeit zu Pferd zu steigen und die Waffen zu handhaben, ist nach deutschem Recht der allgemeine Maßstab für schildbürtige Männer. — Grimm, Rechtsaltertümer S. 95. 96.

[3]) Wittmann (citierte Abhandlungen der bayr. Akad. S. 217) erklärt die Bestimmung über die Regierungsfähigkeit des Herzogs wohl zutreffend damit, daß der Gesetzgeber von der Ansicht ausgegangen sei, die Würde des Herzogs müsse vor dem allgemeinen Wohle zurücktreten.

der herrischen Sprache zu schließen ist, als Einschiebung aus karolingischer Periode anzusehen.[1])

Die hier gedrohte Amtsentsetzung erscheint mehr als disziplinäre Maßregel, nicht als eigentliche kriminelle Strafe für den Ungehorsam selbst. Wie letzterer bestraft wurde, zeigt das Beispiel des Herzogs Tassilo III. (748—788), welcher unter der Beschuldigung, er habe an Abfall vom Frankenreich gedacht, wegen Treubruchs zum Tode verurteilt wurde.[2])

Vergleicht man zunächst die Lex Bajuvariorum mit dem alemannischen Volksrecht nach der Zahl der in beiden Gesetzen aufgeführten politischen Verbrechen, so ergiebt sich für das bayrische Recht zunächst eine Vermehrung dieser Delikte durch Hinzukommen einer Spezialbestimmung über vollendete Tötung des Herzogs. Die Lex

---

[1]) Die Stelle ist von Merkel in seiner Ausgabe der Lex als spätere Einschiebung in den Appendix zu seinem textus primus p. 336 gestellt worden.

Gengler, Rechtsdenkmäler S. 350, Nr. 32 und

Wittmann, Boiwarier S. 177, N. 408

halten die Stelle nicht für geradezu unecht; letzterer (a. a. O. und Sit. Abhdlg. der bayr. Akad. S. 196, Nr. 1) hält umgekehrt die Annahme für begründet, daß die Stelle von den bayrischen Herzogen aus dem Gesetzbuch entfernt und in der Folge auch nicht mehr beigefügt worden sei.

Dagegen erklärt die herrschende Meinung die Stelle für eine Einschiebung; vergl.

v. Daniels, R.G. I S. 225, N. 47,

Merkel, in Pertz' Archiv XI, S. 644,

Gengler, Beiträge S. 22,

Quitzmann, Rechtsverfassung S. 57,

Riezler, Forschungen zur D. Geschichte XVI. S. 445,

Waitz, V.G. III² S. 106, N. 2.

[2]) Die Verurteilung erfolgte jedoch nicht auf Grund dieser Bestimmung der Lex, sondern wegen „herisliz", indem man auf eine von Tassilo im Jahre 763 durch Verlassen des Heeres gegen Pipin begangene Infidelität zurückgriff.

Waitz III² S. 113, N. 2.

Annal. Lauriss. maj. 788, p. 172. Annal. Einh. 787, p. 193. Vgl. hiezu noch Capit. Frankofurt. 794, C. 3. (Pertz, Mon. Germ. Legg. I p. 72, Boretius, Capitularien I p. 74). — Auch dieser Umstand weist auf eine Interpolation hin.

kennt hienach im Unterschied zu den bisher erörterten Volksrechten vier Arten von Hochverrat, da die Erregung eines „carmulus“ und die Empörung des Sohnes gegen den letzteren gleichfalls den hochverräterischen Unternehmungen zuzurechnen sind. Ebenso führt die Lex Bajuvariorum als Landesverrat zwei Fälle auf, Hereinrufen von Feinden in das eigene Land und Anknüpfung von Verbindungen mit solchen, um eine Stadt des Landes denselben auszuliefern. Keine Bestimmung hat die Lex über Verlassen des Kampfgenossen. Daß dieses Delikt im bayrischen Recht, wenn auch nur auf Grund Gewohnheitsrechts, bestraft wurde, zeigt das oben angeführte Beispiel des Herzogs Tassilo.[1])

Die Lex Bajuvariorum rechnet hienach, wie auch aus der Aufzählung in II. 1 Abs. 2 hervorgeht, zu den mit peinlicher und zugleich öffentlicher Strafe bedrohten Delikten nur das hochverräterische Unternehmen gegen das Leben des Herzogs und den Landesverrat. Die vollendete Tötung selbst wird jedoch nicht hieher gerechnet, andererseits aber gehört dieser Fall, da er ausdrücklich mit Todesstrafe bedroht ist, zweifellos zu den Kapitalverbrechen. Jene Aufzählung der Lex ist daher als nur eine beispielsweise anzusehen. Zu den mit öffentlicher, d. h. an das Gemeinwesen fallender Strafe bedrohten Missethaten gehört die Erregung eines scandalum, dagegen hat die für den Aufstand (carmulus) gegen den Herzog gedrohte Buße, welche dem letzteren zufällt, den Charakter einer Privatstrafe.

Eine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung macht die Lex beim Hochverrat nicht, vielmehr droht sie in beiden Fällen dieselbe Strafe, ebensowenig unterscheidet sie verschiedene Arten der

---

[1]) Die Annahme, 2c. Tassilo sei auf Grund fränkischen Rechts wegen der in seiner Herresflucht enthaltenen Infidelität abgeurteilt worden, da er nach seiner Commendation als fränkischer Vasall fränkischem Recht unterstand, ist nicht zutreffend, da nach altgermanischem Rechtsgrundsatz jeder Volksgenosse (der Herzog macht hier keine Ausnahme) nach seinem Stammesrecht gerichtet wurde.

Vrgl. Brunner, RG. I S. 262.

Quitzmann, Rechts-Verfassung S. 263.

Teilnahme, ausgenommen den Aufstand gegen den Herzog, wo den Rädelsführer eine im Verhältnis zu den übrigen Teilnehmern höhere Buße trifft.

§ 10.

5. Das sächsische Volksrecht.

Brunner, R.G. I S. 345.
Schröder, R.G. S. 242 ff.
v. Daniels, R.G. I S. 263—269.
Stobbe, Rechtsquellen I S. 186 ff.
E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837 S. 128. 129.
Joh. Merkel, Lex Saxonum. Berlin 1853.
Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum. Berlin 1867.
v. Richthofen, Zur Lex Saxonum. Berlin 1868 S. 321. 322; und hiezu:
Boretius, In der Histor. Zeitschrift Bd. XXII S. 148 ff.
v. Amira, In derselben Zeitschrift Neue Folge Bd. IV S. 305 ff.
— Die Leges Saxonum sind citiert nach der Ausgabe von Frhr. v. Richthofen in den Mon. Germ. Legg. V p. 34 ff. —

Die Lex Saxonum und die Capitulatio in patribus Saxoniae enthalten unter ihren strafrechtlichen Bestimmungen nur zwei Vorschriften, welche sich unter Hoch- bezw. Landesverrat stellen lassen.

Die Lex Saxonum handelt in Kap. 24 (früher Tit. III Kap. 1) von Anschlägen gegen das Reich und Königshaus der Franken: „Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.“

Hier werden zwei Thatbestände unter einer Strafdrohung zusammengefaßt, nämlich einmal das „consiliari in regnum“, also Pläne, welche auf Umsturz der bestehenden Verfassung gerichtet sind, sodann Anschläge gegen das Leben des Königs der Franken und seiner Söhne.

Für beide Delikte ist Todesstrafe absolut gedroht. Bemerkenswert ist hier die Ausdehnung des erhöhten strafrechtlichen Schutzes auf die Söhne des Königs, welche in den bisher erörterten Volksrechten fehlt, sich übrigens aus der im Verhältnis zu den übrigen

Volksrechten sehr späten Abfassung der Lex und dem zu dieser Zeit im fränkischen Recht aufkommenden Prinzip der Erblichkeit der Königswürde erklärt.[1])

Die angeführte Bestimmung der Lex Saxonum lehnt sich zwar nicht dem Wortlaut nach, wohl aber sachlich an eine Stelle der Capitulatio de partibus Saxoniae (früher auch Capitulare Paterbrunnense genannt) an.[2])

Dort ist unter den die Kapitalverbrechen behandelnden ersten 14 Kapiteln („Capitula majora") im Anschluß an eine die Eingehung oder Fortsetzung einer Verschwörung der Heiden gegen die Christen und deren König betreffende Strafbestimmung die Infidelität gegen den König allgemein mit Todesstrafe bedroht. Kapitel 10 und 11 lauten: Si quis cum paganis consilium adversus christianos inierit vel cum illis in adversitate christianorum perdurare voluerit, morte moriatur et quicumque hoc idem fraude

---

[1]) Usinger, Forschungen S. 57 folgert aus der Erwähnung der Söhne des Königs an jener Stelle für die äußerst bestrittene Entstehungszeit der Lex Saxonum, daß dieselbe jedenfalls nicht nach dem Jahr 811 zu setzen sei, da Karl der Große seit diesem Jahr nur noch einen Sohn gehabt habe.

Über die Abfassungszeit der Lex Saxonum vrgl. v. Richthofen, Lex Saxonum S. 331—339.

Über die Entstehungsgeschichte und die einzelnen Teile der Lex, siehe Merkel, Lex Saxonum S. 5,

v. Richthofen, Lex Saxonum S. 97—126,

Boretius, Hist. Zeitschrift XXII S. 159 ff. 164,

v. Amira, Hist. Zeitschrift N. F. IV S. 308 ff. und die Übersicht bei

Waitz, V.G. III² S. 157 Anm. 1, S. 207 bis 216 (zugleich in den Nachr. der Gött. Gesellschaft der Wissensch. 1869 S. 27 ff.).

[2]) Die Entstehungszeit der Capitulatio und demgemäß ihr zeitliches Verhältnis zu Lex Saxonum selbst ist äußerst bestritten; siehe die einzelnen Ansichten bei

v. Richthofen, Lex Saxonum S. 127 ff.

Vrgl. Mon. Germ. Legg. V S. 15.

Waitz, V.G. III ² S. 207 und Cit. Nachr. d. Gött. Ges. d. Wissensch. S. 27 ff.

Schröder, R.G. S. 242. 243.

contra regem vel gentem christianorum consenserit, morte moriatur. c. 11: Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur.

Zunächst sind in Kap. 10 drei verschiedene Thatbestände zusammengefaßt, nämlich einmal die Verschwörung mit den Heiden gegen die Christen, sodann das Verharren in der Gegnerschaft gegen die Christen zusammen mit den Heiden und schließlich die Verschwörung gegen den König der Christen und, wie nochmals ausdrücklich wiederholt wird, gegen das Volk derselben. Nur diese letztere Bestimmung ist zum Hochverrat zu rechnen. König und Volk der Christen war vom Standpunkt der damals noch zum größten Teil heidnischen Sachsen aus, identisch mit König und Volk der Franken. Durch diese Bestimmung wurden daher Unternehmungen gegen die Sicherheit des fränkischen Reichs ganz allgemein getroffen. Daneben wird in Kap. 11 die Infidelität gegen den König noch besonders hervorgehoben.[1])

Ueber den Begriff der Infidelität vrgl. das oben zum ribuarischen Volksrecht (§ 7 S. 19) Bemerkte. Daß hierunter auch die Nachstellung gegen das Leben der Söhne des Königs falle, wie dies in der Lex selbst geschieht, sagt die Capitulatio nicht. Was somit den Gegenstand des Hochverrats betrifft, so ist die Bestimmung

---

[1]) v. Richthofen, Lex Sax. S. 321, meint, Infidelität und Landesverrat seien hier nicht als gesonderte Verbrechen behandelt. Allein nach fränkischer Rechtsanschauung, welche der durchaus unter fränkischem Einfluß entstandenen Lex Sax. zu Grund liegt, umfaßte die Infidelität auch die in Kap. 10 besonders hervorgehobenen Delikte. Diese Hervorhebung hatte für die Sachsen, welche eben erst an das fränkische Reich angegliedert worden waren und denen die fränkischen Rechtsanschauungen gänzlich fremd waren, einen guten Sinn. Wenn auch eine begriffliche Unterscheidung zwischen Infidelität und Landesverrat aus dieser Hervorhebung nicht ohne weiteres zu entnehmen ist, so spricht doch diese letztere Thatsache der Hervorhebung selbst eher dafür als dagegen. Außerdem erfolgte die förmliche Festlegung der Unterthanenpflicht und damit die Umgrenzung des Begriffs der Infidelität erst im Jahr 802, also jedenfalls nach Erlassung der Capitulatio.

Vrgl. Waitz, V.G. III² S. 221.

der Capitulatio enger, dagegen weiter, was die einzelnen unter dieselbe zu subsumierenden Thatbestände betrifft.[1])

In beiden Gesetzen ist die Todesstrafe absolut gedroht; daß dieselbe gegen die Sachsen Anwendung gefunden hat, zeigt die auf Befehl Karls des Großen erfolgte Enthauptung von 4500 aufständischen Sachsen im Jahr 782 zu Verden an der Aller.[2])

Diese Strafe zog auch hier Vermögenskonfiskation, auch für den Fall der Umwandlung in eine mildere Strafe, z. B. Verbannung, regelmäßig nach sich.[3])

Die Bestimmungen der obengenannten sächsischen Gesetze lassen, wie insbesondere schon aus dem in der Capitulatio de partibus Saxoniae auftretenden Infidelitätsbegriff des fränkischen Rechts (Lex Ribuaria 69 § 1) hervorgeht, eine erhebliche Einwirkung des fränkischen Rechts, vor allem fränkischer Kapitularien erkennen.[4])

---

[1]) Usinger, Forschungen S. 23, welcher zugleich aus jener abweichenden Fassung der Lex gegenüber der Capitulatio auf zwei verschiedene Gesetzgeber in beiden Fällen schließt. Vrgl. hiegegen das in vorhergehender Anmerkung Bemerkte.

[2]) v. Richthofen, Zur Lex Sax. S. 140.

Selbstverständlich konnte der König auch sein Begnadigungsrecht ausüben. Nach einer Bestimmung des Capitulare Saxonicum von 797 c. 10 sollte dies jedoch nur mit Zustimmung der Sachsen selbst geschehen.

Vrgl. Waitz, V.G. IV ² S. 501.

[3]) Waitz, V.G. IV ² S. 515.

Nur Verlust der Freiheit und des Vermögens findet sich für Infidelität in den Ann. Lauris maj. (Mon. Germ. S.S. I S. 32), nach welchem die Sachsen omnem ingenuitatem et alodem verwirkt haben sollen, nisi observarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem supradicti domni Caroli regis et filiorum ejus et Francorum. Diese mildere Strafe weist auf älteren Ursprung der Ann. als der erwähnten sächsischen Gesetze hin; die in letzteren hervortretende Verschärfung der Strafe wurde wohl erst durch die wiederholten Aufstände der Sachsen nach ihrer ersten Unterwerfung durch Karl den Großen (772) veranlaßt.

Vrgl. Waitz, V.G. III ² S. 211.

[4]) In diesem Sinn ist auch die in der Corveyer Handschrift der Lex vor Kap. 24 sich findende Überschrift „Lex Francorum" zu verstehen, d. h. als ein

§ 11.

6. Die langobardischen Gesetze.

Brunner, R.G. I S. 368.

Schröder, R.G. S. 235.

Stobbe, Rechtsquellen I S. 119 ff.

Türk, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte IV. Heft: „Die Langobarden und ihr Volksrecht.“ Rostock 1835 S. 237. 238.

Merkel, Die Geschichte des Langobardenrechts. Berlin 1850.

E. Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden. Schaffhausen 1863 S. 52—54.

Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich. Halle 1864.

— Die langobardischen Gesetze sind citiert nach der Ausgabe von Bluhme in den Mon. Germ. Legg. IV S. 1—306. —

In den langobardischen Gesetzen nehmen die Staatsverbrechen sowohl was die Zahl als die für dieselben gedrohten Strafen betrifft, eine hervorragende Stelle ein.

I. Gleich im ältesten Teil derselben, dem Edictus Rothari, steht an der Spitze des jene Delikte behandelnden Abschnitts (c.1—152) das Verbrechen gegen das Leben des Königs, Kap. 1 lautet: Si quis hominum contra animam regis cogitaverit aut consiliaverit, animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur.

Hier wird das „cogitare contra animam regis“, d. h. das Unternehmen gegen das Leben des Königs durch eine einzelne Person, neben dem schon in den bisher erörterten Gesetzen sich findenden consiliari, d. h. der eine Mehrheit von Person voraussetzenden Verschwörung, mit absolut bestimmter Todesstrafe bedroht. Unter cogitare contra animam regis, womit keineswegs schon der bloße

---

zur Andeutung des fränkischen Ursprungs der Kap. 24 ff. bestimmter Beisatz eines Abschreibers oder Lesers.

Vrgl. Gengler, R.G. im Grundriß S. 160 Note 98.

Gaupp, Recht der alten Sachsen S. 128.

v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 61 ff. und das dort über die verschiedenen Erklärungen dieser Überschrift Bemerkte.

Usinger, Forschungen S. 13 hält diesen Abschnitt (Kap. 24 ff.) für reines fränkisches Gesetzesrecht, ebenso Eichhorn, R.G. I § 146 Note b.

Gedanke an eine Lebensnachstellung gemeint ist,[1]) fielen insbesondere solche Handlungen, welche nicht an sich schon, sondern erst durch ihre Begehung in der Nähe des Königs oder an einem die Richtung der Handlung gegen den letzteren manifestierenden Ort als Gefährdung seines Lebens erschienen.[2])

Unter diese Strafbestimmung fielen hienach nicht nur Handlungen, welche nach heutigem Recht unter das Unternehmen des gegen das Leben des Königs gerichteten Hochverrats zu stellen wären, sondern auch schon Thatbestände, welche im heutigen Recht als straflose Vorbereitungshandlungen erscheinen.[3])

Die Lösung der Todesstrafe mit Geld kennt das Gesetz nicht; der König hatte, wie nach fränkischem Recht kein Wergeld, dagegen wohl das Recht, vermöge seiner auch sonst hervortretenden arbiträren Strafgewalt die Todesstrafe in eine mildere Strafe zu verwandeln.[4])

Neben der Todesstrafe ist Vermögenskonfiskation als (selbstverständliche) Nebenfolge jener Strafe ausdrücklich genannt. Eine Verschiedenheit der Bestrafung, je nachdem der Thäter nobilis oder Gemein-Freier war, findet sich hier, wie überhaupt im langobardischen Recht, nicht.[5])

---

[1]) Zachariä im Arch. f. Krim. Recht. N. F. 1838 S. 534.

[2]) Vrgl. die „expositio“ zu dieser Stelle im Liber Papiensis (Mon. Germ. Legg. IV S. 291), welche ausführt, daß das cogitare durch folgende „indicia“ erkannt werde: Si quis in camera regis post hostium, habens sub cappa ensem nudum, repperitur vel cum cultello in manica vel si regis pincerna, cum ei est propinatus, venenum temperare videtur, vel si ipse scelerator manifestavit conscientiam suum cuique et per his similia.

[3]) Die Bestrafung der bloßen Vorbereitungshandlungen mit der schwersten Strafe beruht offenbar auf dem Einfluß des römischen Rechts, welches beim crimen majestatus die Vorbereitungshandlungen unter die volle Strafe der L. Julia majestatis stellte.

Vrgl. Seeger, Versuch der Verbrechen nach römischem Recht. Tüb. 1879 S. 30.

[4]) Vrgl. Osenbrüggen, Langobard. Strafrecht S. 28. 51.

[5]) Wintterlin, Der Einfluß der Standesverhältnisse des Thäters auf

Dieselbe Strafe, Tod und Vermögenskonfiskation, findet auf die Vorbereitung eines Hochverrats Anwendung, welcher in der Verbindung mit auswärtigen Staaten und der Mitteilung von Geheimnissen des Königs an Fremde besteht. Die letztere Handlung fällt zugleich unter den sog. diplomatischen Landesverrat des heutigen Rechts.

a) Für die erstere Handlung treffen Vorsorge die Gesetze von König Ratchis in Kap. 9 in folgender Weise: Si quis judex aut quiscumque homo missum suum dirigere presumpserit Roma, Ravenna, Spoleti, Benevento, Francia, Baioaria, Allamannia, Ritias aut in Avaria sine iussione regis, animae suae incurrat periculum, et res ejus infiscentur.

Wer hienach, sei es einer der judices d. h. einer der höchsten Reichsbeamten[1]) oder sonst jemand ohne Befehl des Königs in eine der genannten Städte oder Länder seinen Boten abzusenden sich unterfangen hat („presumpserit"), verfällt der genannten Strafe. Gleichgültig ist also, ob der Erfolg jenes Handelns gegen das Reich schon eingetreten ist oder nicht. Die Absendung des Boten als solchen genügt zur Erkennbarkeit des strafbaren Willens.[2])

---

die Bestrafung, Tüb. Inaug.Diss. 1895 S. 15. — Das eingezogene Vermögen fiel an das palatium regis, in publicum (Liutpr. 35). Vrgl. hiezu:

Osenbrüggen, Langobard. Strafrecht S. 28. —

Zwischen Vermögen des Staats und des Königs wurde zu dieser Zeit nicht unterschieden (Waitz, V.G. IV ² S. 5—7).

[1]) Unter judices (primati judices) sind nicht die Urteiler oder scabini der später auch in Italien eingedrungenen fränkischen Gerichtsverfassung, sondern die „Gastaldii", also höhere Hofbeamte, die Grafen und sonstige höhere Beamte zu verstehen.

Boretius, Kapitularien S. 3.

Osenbrüggen, S. 54. 56.

[2]) Zweck der Bestimmung ist, hochverräterische Verbindungen mit dem damaligen (Ratchis' Gesetze sind im Jahr 746 abgefaßt) Erbfeind des Langobardenreichs, Rom, zu verhindern. Auf demselben politischen Motiv beruht das (11 Jahre später erlassene) Gesetz von König Aistulf Kap. 4, worin die Geschäftsverbindung mit Römern ohne königliche Erlaubnis am judex mit dessen Ver-

b) In Ratchis Kap. 12 ist sodann das Auskundschaften von „Geheimnissen des Königs" und die Mitteilung an Fremde in weitschweifiger Weise mit Beziehung auf die in dieser Handlung liegende Treuverletzung („non est in fide sua rectus") behandelt.[1])

II. Der Landesverrat ist in verschiedenen Formen behandelt: als Landesflucht, Hereinrufen oder Hereinführen von Feinden ins eigene Land, wozu noch der eben behandelte, zugleich gegen die äußere Sicherheit des Reichs sich richtende Fall als diplomatischer Landesverrat kommt.

a) Über die Landesflucht sagt Ed. Rotharis Kap. 3: „Si quis foris provincia fugire temptaverit, morti incurrat periculum et res eius infiscentur." Den strafbaren Thatbestand bildet hier das Fliehen aus der „provincia", worunter das gesamte Langobardenreich, nicht etwa dessen einzelne Teile, zu verstehen ist.[2])

Da das Verlassen des Heimatlandes und Aufsuchen eines fremden Landes, mit dessen Bewohnern man sich stets als im Kriegszustand befindlich betrachtete, mit dem Übergang zum Feind zusammentraf, so war dieses Delikt, sobald das Aufgebot zum Kriegs-

---

geld und Ehrverlust, am arimannus (dem freien Wehrmann) mit Vermögensverlust und „decalvatio" (Skalpierung) bedroht ist.

[1]) Der fränkische Infidelitätsbegriff findet sich erst in den für die Langobarden erlassenen Capitularien — vrgl. Liber Papiensis: Kar. 121: „pro infidelitate computetur"; Pip. 41: „ . . . infidelis est" . . .; Lud. 26: „ . . . pro infidelitate teneatur . . ."; Loth. 32: „ . . . praeter de infidelitate . . ."

Osenbrüggen, S. 52, hält jene Bemerkung („non est in fide sua rectus") für einen Hinweis auf den Fundamentalbegriff der Infidelität; dieser Annahme wird wohl nach dem eben Bemerkten kaum beizustimmen sein.

[2]) Vrgl. die expositio zu dieser Stelle im Liber Papiensis Mon. Germ. Legg. IV. p. 292—293.

Die Einteilung des ehemaligen Langobardenreichs in drei Provinzen erfolgte erst unter fränkischer Herrschaft:

Lud. II., Constitutio de exercitum Beneventum promovendo a. 866. c. 3 (Mon. Germ. Legg. I p. 505.)

dienst erlassen war, identisch mit der Heeresflucht des fränkischen Rechts (herisliz).[1])

b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Bestimmung steht die in Roth. 268 bedrohte Aufnahme eines Landesflüchtigen:

„Si portonarius hominem liberum fugacem transposuerit, et cognoverit quod fugax est, animae suae incurrat periculum, aut conponat wergild suo; quia postquam cognovit, quod in fuga erat, si eum tenere non potuit, mox innotescere aut antecurrere debuit."

Wenn der Fährmann einen landesflüchtigen Freien mit Kenntnis davon, daß er flüchtig ist, übersetzt, so soll ihn Todesstrafe treffen, oder soll er die That mit seinem Wergeld büßen. Es handelt sich also um einen Fall von Beihilfe, bezw. falls das Delikt der Landesflucht schon vor dieser Hilfeleistung als vollendet anzusehen war, um Begünstigung zu jenem Delikt.

c) Als weitere Form des Landesverrats unterscheidet der Ed. Roth. in Kap. 4 das Hereinrufen von Feinden in das eigene Land Die Stelle hat nahezu denselben Wortlaut wie die entsprechende Bestimmung im alemannischen und bayrischen Volksrecht:

„Si quis inimicũs intra provincia invitaverit aut introduxerit, animae suae incurrat periculum, et res eius infiscentur."

Als Thatbestandsmerkmal erscheint auch hier das Hereinrufen von Feinden durch Boten („invitare"). Daneben ist noch das Hereinführen besonders hervorgehoben, also der Fall, wenn der Thäter gegen das eigene Land zu Felde zieht. Todesstrafe ist im Unter-

---

[1]) Das bloße Verlassen des Landes ohne Erlaubnis des Landesherrn war schon im früheren fränkischen Recht verboten und ebenso der Übertritt von einem Teilreich in das andere — vrgl. Roth, Benefizialwesen S. 136 bis 138.

Der Eintritt in das Langobardenreich war einer besonderen Grenz- und Paßpolizei unterworfen.

Vergl. Ratchis, S. 13: „ut nullus homo per eas introire possit, sine signo aut epistola regis", welche Vorschrift durch Pipins Capitulare italicum v. 790 Kap. 17 ausdrücklich bestätigt wurde.

schied vom alamannischen Recht (vrgl. § 8 S. 25) absolut gedroht.[1])

d) Im engen Anschluß an diese Art des Landesverrats bedroht der Ed. Roth. in Kap. 5 das Verbergen von „scamerae“ und die Gewährung von Lebensmitteln an solche innerhalb des eigenen Landes:

„Si quis scamaras intra provincia caelaverit aut anonam dederit, animae suae incurrat periculum aut certe conponat regi solidos noningentos.“

Die den „scamarae“, welches Wort die Glosse zu Liber Pap. Roth. V mit spiones id est exploratores, also Kundschafter, Spione erklärt,[2]) geleistete Beihilfe soll hienach mit dem Tode, oder der höchsten Buße des langobardischen Rechts, 900 solidi, bestraft werden. Kann der Thäter die Buße von 900 solidi nicht erlegen, so tritt ohne weiteres Todesstrafe ein, es handelt sich also nicht um zwei verschiedene zur Wahl gestellte Strafarten, deren Verhängung im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen unterstellt ist.[3])

III. Schließlich behandelt der Ed. Roth. in Kap. 6 und 7 zwei Delikte, welche die Begehung im Felde voraussetzen, also militärischen Charakter tragen.

a) Zunächst handelt von der Meuterei und dem militärischen Aufruhr das Kap. 6 des Ed. Roth.:

„Si quis foris in exercitum seditionem levaverit contra ducem suum, aut contra eum, qui ordinatus est a rege ad exer-

---

[1]) In einer Handschrift des Ed. und zwei Handschriften des Liber Papiensis findet sich im Text der Stelle hinter inimicus noch das Wort „regis“. Durch diese Bezeichnung der Feinde als Feinde des Königs wird, da in der Person des Königs das Land sich verkörpert, der Sinn der Stelle noch deutlicher.

[2]) Vrgl. Osenbrüggen, Langobardisches Strafrecht S. 44. 45 und Brunner, R.G. II S. 580 Note 30; a. Mg.: Grimm, Rechtsaltertümer S. 635 und Brunner, R.G. I S. 168 Note 13, sowie Wilda, Strafrecht S. 465 bei Note 2.

[3]) Vrgl. die Expositio zu Kap. 5 § 2 in Liber Papiensis (Legg. IV p. 293).

citum gubernandi, aut aliquam partem exercitum seduxerit, sanguinis sui incurrat periculum."

Voraussetzung ist, daß das Heer sich auf dem Kriegszug befindet. Es muß also der Heerbann, das Aufgebot zum Kriegsdienst, vorangegangen sein, dessen Nichtbefolgung eine Buße von 20 solidi nach sich zog.[1])

Ob das Verbrechen des Aufruhrs sich gegen den Herzog, den natürlichen Führer der ihm schon im Frieden untergebenen Volksgenossen im Kriege, oder gegen einen erst im Kriegsfall vom König mit dem Kommando betrauten Feldherrn richtet, macht keinen Unterschied. Unter dieselbe Strafbestimmung fällt die Verleitung einer ganzen Heeresabteilung zum Abfall. Die Strafe ist hier, anders als in der Lex Bajuvariorum, wo nur eine allerdings sehr hohe Geldbuße für diesen Fall gedroht ist (vrgl. oben § 9 S. 40), Todesstrafe.[2])

b) Über das Verlassen des Kriegsgefährten im Kampf bestimmt der Ed. Roth. in Kap. 7:

„Si quis contra inimicûs pugnando collegam suum dimiserit, aut astalin fecerit, id est si cum deceperit et cum eum non laboraverit, animae suae incurrat periculum."

Voraussetzung ist hier, daß es zwischen dem verlassenen Kampfgenossen und den Gegnern zu einem Kampf gekommen sei; Nichtunterstützung des ersteren beim Angriff auf den Gegner fällt nicht unter diese Vorschrift.[3])

---

[1]) Roth. 21, Aistulf 21. Ein langobardisches Capitular Chlotars I. von 825 unterscheidet drei Fälle der Versäumung: im ersten Fall soll es bei der im Gesetz bedrohten Buße bleiben, im zweiten die fränkische Bannbuße von 60 solidi, im dritten Verlust des Gesamtvermögens und Verbannung eintreten. — Capit. Olonn. Mund. a. 825. c. 1. (Boretius Mon. Germ. Legg. sectio II, I p. 329.)

[2]) Gleichfalls Todesstrafe steht nach heutigem Militärstrafrecht auf dem militärischen Aufruhr bei Begehung vor dem Feind: Mil.St.G.B. § 108; Hecker, Militär-Strafrecht S. 226.

[3]) Vrgl. die Expositio des Liber Papiensis zu dieser Stelle (Mon.

Das Verlassen selbst muß ein hinterlistiges sein, wie dies im Text des Gesetzes als Erklärung zu dem fremdartigen Wort „astalin“ ausdrücklich bemerkt wird. Auch hier erklärt sich die Härte der Strafe aus der diesem Delikt zu Grunde liegenden Verletzung des mit dem Kampfgenossen bestehenden Treuverhältnisses.[1])

Überblickt man die bisher erörterten kasuistischen Bestimmungen des langobardischen Rechts, so ergiebt sich nur nach einer Seite hin, nämlich nach der Seite der Strafe, eine bemerkenswerte Übereinstimmung. Für alle diese Fälle ist Todesstrafe gedroht und zwar als absolute Strafe, nur in den zwei oben unter II b und d angeführten Fällen ist dieselbe ablösbar. Die Idee der öffentlichen Strafe tritt somit in den langobardischen Gesetzen gerade bei den politischen Verbrechen in voller Schärfe hervor. In mehreren dieser Fälle wird die subjektive Seite des Delikts und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hervorgehoben, so in den oben unter I a und b erörterten Gesetzesstellen mit dem Ausdruck „presumpserit“ und in der unter III b behandelten Stelle mit der Bezeichnung „Astalin“.[2])

Zwischen Versuch und Vollendung wird so wenig wie sonst in den langobardischen Edikten bezüglich der Strafe unterschieden, denn wie schon oben zu I bemerkt, ist schon auf die bloße Vorbereitung der Tötung des Königs die denkbar schwerste Strafe (Todesstrafe) gesetzt. Ebensowenig tritt in der Bestrafung der Teilnehmer ein

---

Germ. Legg. IV p. 294). Darüber, ob diese Stelle bloß von den Feinden des einzelnen handle, oder nur von den Feinden des Königs, wie mit Rücksicht auf den übrigen vom Recht des Königs handelnden Inhalt dieses Teils des Gesetzes anzunehmen sein könnte, war unter den Lehrern der Rechtsschule zu Pavia Streit, — vrgl. die citierte Expositio § 2 und 3.

[1]) Vrgl. die analoge Bestimmung in Capitulare Aquisgranense (von Boretius in seiner Capitularienausgabe zwischen 801 und 813 gesetzt, Legg. sectio II, I p. 170) Kap. 20, wo auf Verlassen desjenigen, welchem man zur Treue verpflichtet ist, im Kampf mit dem Gegner Verlust des beneficium gesetzt ist.

[2]) Vrgl. Wilda, Strafrecht S. 603 N. 1, S. 360.
Osenbrüggen, Langobardisches Strafrecht S. 37. 32.

Unterschied hervor. Eine Ausnahme macht nur die dem Landesflüchtigen und dem Spion gewährte Beihilfe und Begünstigung, um dieselben den Rechtsfolgen ihrer That oder der Obrigkeit zu entziehen; denn nur in diesen beiden Fällen kann der Thäter sich von der Todesstrafe durch Zahlung einer sehr hoch bestimmten Buße oder des (150—300 solidi betragenden) Wergelds lösen.[1])

Als Nebenfolge dieser Delikte ist ausgiebiger Gebrauch gemacht von der Vermögenskonfiskation, welche nur in den beiden unter II b und d erörterten Fällen von Beihilfe, bezw. Begünstigung von Landesflüchtigen und Spionen und bei den unter III behandelten militärischen Delikten fehlt; auch aus diesem Grunde erscheinen diese vier letzteren Fälle als leichtere Delikte.

§ 12.

7. Anhang.

Schließlich sind noch an dieser Stelle die Bestimmungen der angelsächsischen und der westgotischen Gesetze (Leges Visigothorum) in Kürze zu erwähnen. Von diesen beiden Gesetzessammlungen gehört zwar keine derselben zu den deutschen Volksrechten, doch gehen beide auf älteres deutsches Recht zurück, allerdings in sehr verschiedenem Maß. Während die angelsächsischen Gesetze, die ältesten Rechtsdenkmäler in deutscher Sprache, sich durch ihre Ursprünglichkeit auszeichnen und von allen Einflüssen des römischen Rechts gänzlich frei sind, sind die westgotischen Gesetze diesen Einflüssen gänzlich unterlegen und enthalten gerade in ihren strafrechtlichen Bestimmungen eine bunte Mischung römischer und germanischer Rechtssätze.

I. Die angelsächsischen Gesetze.[2])

---

[1]) Wilda, Strafrecht S. 424.
Osenbrüggen, Langobardisches Strafrecht S. 18. 25.

[2]) Philips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts, Göttingen 1825 S. 93 ff.

In den älteren angelsächsischen Gesetzen aus dem 9. bis 11. Jahrhundert finden sich Bestimmungen über die Bestrafung von Anschlägen und Angriffen gegen die Person des Königs, sowie über das Verlassen des Heeres. Für das erstere Verbrechen, welches in den meisten Gesetzen mit dem Verrat des Herrn zusammengestellt wird, ist in allen Gesetzen die Todesstrafe und Verlust des gesamten Vermögens gedroht.[1])

Diese Todesstrafe ist jedoch in den Gesetzen nicht als absolute Strafe gedroht, vielmehr findet sich daneben ein Wergeld des Königs ausdrücklich erwähnt in den Gesetzen König Äthelreds.[2])

Über die Größe dieses Wergelds findet sich in einer aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts stammenden privaten Rechtsaufzeichnung die Angabe, daß „die Vergeltung des Königs 30,000 Thrymsen betrage, 15,000 für das Wergeld, 15,000 für die Königswürde.“ Bei dieser Höhe des Wergelds wurde wohl die Lösung von der Todesstrafe nur selten praktisch.[3])

Das Verlassen des Heeres verfiel verschiedener Strafe, je nachdem der König selbst sich mit auf der Heeresfahrt befand oder nicht. Im ersteren Fall trat Todesstrafe und Verlust des Grundbesitzes, im letzteren eine Buße von 120 Schillingen ein.[4])

Maurer, Über angelsächsische Rechtsverhältnisse in der „Kritischen Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“:

Band I (1853) S. 47 ff., S. 405 ff.

Band II (1855) S. 30 ff., S. 388 ff.

Band III (1856) S. 26 ff.

Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., Leipzig (1858).

[1]) Älfred, Kap. 4.

Äthelstan, Kap. 4.

Äthelred, V. Kap. 30; VI. Kap. 37.

Knut, II. Kap. 57.

[2]) Äthelred V. Kap. 30.

[3]) Schmid, Ges. der Angels. Einl. S. LXV, LXVI, S. 397. Anhang VII Kap. 2. § 1 und S. 594: 80 Thrymsen zu 1 £ gerechnet ergiebt eine Gesamtsumme von 275 £ (also nach jetziger Reichswährung 5500 Mark).

[4]) Äthelred V. Kap. 28; VI. Kap. 35.

Schließlich findet sich noch in König Knuts Gesetzen eine Bestimmung über Verlassen des Gefährten auf der Schiffs- oder Landfahrt, wofür wie in der entsprechenden Bestimmung des langobardischen Ed. Roth. Kap. 7 Todesstrafe und noch Verlust des ganzen Vermögens gedroht ist.[1])

II. Die westgotischen Gesetze.[2])

Die Lex Visigothorum führt als Fälle des Hochverrats, welcher zusammen mit dem Landesverrat und der Weigerung oder dem Bruch des Treueides als crimen laesae majestatis gilt, auf: den Aufruhr und Aufruhrversuch, die Verschwörung zur Ermordung oder Absetzung des Königs, Beeidigung bei solchen Unternehmungen, die unterlassene Beihilfe zur Bekämpfung einer bewaffneten Erhebung von Hochverrätern.

Im letzterwähnten Fall ist die Strafe Verbannung und Konfiskation. In den übrigen Fällen des Hochverrats, sowie bei Landesverrat soll den Thäter Todesstrafe ohne Aussicht auf Begnadigung treffen.

Dem Landesverrat wird insbesondere die Auswanderung zu einem Nachbarvolk, um dasselbe zum Krieg gegen den Gotenstaat zu reizen oder von da aus mit andern refugae (profugi) Feindseligkeiten zu beginnen, sowie der Versuch dieser Auswanderung und der geheime Verkehr mit dem Ausland zugerechnet.

Auf Verlassen des Heeres steht Geißelung (decalvatio) und Geldstrafe, eventuell Verlust der Freiheit.

[1]) Knut, II Kap. 77. — Vermögensverlust, Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit traf schon den treulosen Gefolgsmann nach älterem Recht, — vrgl. Beowulf v. 2885 (nach Ettmüllers Übersetzung): „Des Landrechts muß jeder der Männer (welche treulos gewesen waren) nun beraubt gehen, wenn der Recken Schar eure Flucht erfährt im Lande, die treulose That, Tod ist besser der Gerle jeglichem, denn ehrloses Leben.“

[2]) Brunner, R.G. I S. 320.

Schröder, R.G. S. 230.

v. Schulte, R.G. S. 78.

Dahn, Westgotische Studien, Würzburg 1874 S. 236—240, welchem der folgende kurze Überblick im wesentlichen entnommen ist.

Beim Hochverrat wird schon der entfernteste Versuch (das bloße cogitare) bestraft; für Beihilfe zum Hochverrat wird Verstümmelung gedroht.[1])

Das Vermögen des Hochverräters verfällt dem Fiscus.

Die Behandlung des Hoch- und Landesverrats in beiden Gesetzsammlungen ist hienach sehr verschieden: die im wesentlichen noch auf dem Boden des Kompositionensystems stehenden angelsächsischen Gesetze behandeln jene Delikte aus dem Gesichtspunkt des Treubruchs; die westgotischen Gesetze stehen durchaus auf dem abstrakten Standpunkt der öffentlichen Strafe im engen Anschluß an die römischen Majestätsgesetze.[2])

§. 13.

B. **Die fränkischen Königsgesetze.**

In diesen Gesetzen, den Capitularien, finden sich nur wenige Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat. Dieselben begnügen sich, einzelne Fälle, welche nach den Volksrechten nicht unter jene beiden Kategorien zu fallen schienen, hervorzuheben: im übrigen sind sie bemüht, dem im fränkischen Recht schon früher aufgekommenen Infidelitätsbegriff allgemeine Geltung zu verschaffen. Dieser später maßlos erweiterte Begriff hatte schon in merowingischer Zeit zur Grundlage den dem König geleisteten Treu-Eid (sacramentum fidelitatis, leudesamio); unter Karl dem Großen wurden die einzelnen hieraus entspringenden Treupflichten einer genauen Durchsicht und Aufzeichnung unterworfen.[3])

Allein nur diejenigen Fälle von Infidelität, welche zugleich

---

[1]) Dahn, Westgotische Studien S. 148. 206 Note 2.

[2]) Vgl. insbesondere die Hervorhebung einzelner Versuchsfälle und ihre Gleichstellung mit dem vollendeten Delikt bezüglich der Bestrafung mit den entsprechenden Bestimmungen der Lex Julia majestatis.

Seeger, Versuch der Verbrechen nach römischem Recht S. 30.

[3]) Vrgl. Capit. Miss. gen. a. 802 c. 2—9;

Ehrenberg, Commendation und Huldigung S. 119.

objektiv die Richtung gegen die innere oder äußere Sicherheit des Reichs als Thatbestandsmerkmal an sich tragen, können zum Hochverrat oder Landesverrat gestellt werden, die bloße in Verletzung der Unterthanentreue sich bethätigende schlechte Gesinnung gegen den König, womit an sich der Thatbestand der Infidelität erfüllt ist, genügt nicht.[1])

Obgleich nun schon in merowingischer Zeit für diese Fälle von Infidelität die Bezeichnung des Thäters als reus majestatis und der That als crimen majestatis häufig ist,[2]) so spricht doch, abgesehen von der für diese Fälle gedrohten Strafe (Tod und Güterkonfiskation, auch Verbannung) nichts dafür, daß den Franken der Begriff des römischen Majestätsverbrechens bekannt gewesen sei.[3])

Falls überhaupt in merowingischer Zeit eine Gesetzesbestimmung über Hoch- und Landesverrat bestand und angewendet wurde,[4]) so könnte dies nur die anfangs des 7. Jahrhunderts entstandene Lex Ribuaria sein, welche die Infidelität in Titel 69 § 1 ausdrücklich behandelt (s. oben § 7) und zudem eine im Vergleich zu den übrigen Volksrechten ausgedehnte Geltung genoß.[5])

---

[1]) Vrgl. Ehrenberg, A. a. O. S. 117.

[2]) Vrgl. Gregorii Episcopi Turonensis Historia Francorum (ed. W. Arndt. Mon. Germ. SS. I) V 25: „ob crimen majestatis lesi"; V 27: „quod essent rei majestatis et patriae proditores"; VI 37; IX 13, 14; X 19.

[3]) Vrgl. Löbell, Gregor v. Tours und seine Zeit (Bonn 1837) S. 166 gegen Waitz, V.G. II [3] S. 196.

Auch Manitius (Neues Arch. der Ges. f. ält. D. Geschichtskunde, Bd. VII S. 529) weist nach, daß die in den historischen Quellen jener Zeit vorkommenden Bezeichnungen „crimen majestatis" und „reus majestatis" insbesondere in den Ann. Einh. 788. 792, unmittelbar römischen Schriftstellern (Tacitus) ohne jede sachliche Übereinstimmung entlehnt sind.

[4]) Die Belegstellen aus Greg. Tur. Hist. Franc., welche Roth, Benefizialwesen S. 128 ff. zu den dort angeführten Infidelitätsfällen giebt, lassen die zu Grund liegenden Gesetzesbestimmungen nicht erkennen.

[5]) Vrgl. Stobbe, Rechtsquellen I S. 65.

Gaupp, Das alte Gesetz d. Thüringer S. 232. 233.

Die einzelnen hieher gehörigen Fälle von Infidelität, welche zugleich unter Hoch- und Landesverrat zu stellen sind, wurden schon oben beim ribuarischen Recht in § 7 angeführt.

Durch die fränkischen Kapitularien des 8. und 9. Jahrhunderts wurden noch einige Fälle von Landesverrat, und insbesondere das infolge der vielen Kriegszüge häufig gewordene Delikt der Heeresflucht (herisliz) hinzugefügt.

So wurde durch ein westfränkisches Kapitular, als Einfälle der Normannen in das Reich häufig waren, der Verkauf von Waffen und Pferden an dieselben mit Todesstrafe bedroht.[1])

Zur Zeit der Reichsteilung wurde auch die Verbindung mit einem andern Frankenkönig ohne Erlaubnis des eigenen Königs mit vorläufiger Vermögensbeschlagnahme bestraft.[2])

Dagegen wurde mit Todesstrafe und Vermögenskonfiskation belegt, wer das Heer ohne Erlaubnis des Königs auf dem Kriegszug oder in der Schlacht verließ.[3])

Ob Heeresflucht aus Feigheit oder aus einem anderen Motiv geschah, war gleichgültig. Als besonderer Fall wird behandelt und

---

[1]) Edictum Pistense a. 864 cap. 25. (Mon. Germ. Legg. I p. 494): Quicumque ..... Nortmannis bruniam vel quecumque arma aut cavallum donaverit, sicut proditor patriae et expositor christianitatis ..... de vita conponat (et omnes res eius infiscentur).

[2]) Caroli. Capit. miss. dat. a. 865 (Mon. Germ. Legg. I p. 501), cap. 3: Ut qui fidelitatem nobis promiserunt, et post illud sacramentum ad infideles nostros in nostrum damnum se coniunxerunt, proprietas illorum in nostrum indominicatum recipiatur, donec ipsi per fideiussores in nostram praesentiam veniant.

[3]) Vrgl. Capit. Ital. a. 801 cap. 3: De desertoribus. Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut, dimisso exercitu absque iussione vel licentia regis domum revertatur, et quod nos teudisca lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat et res eius in fisco nostro socientur.

Dieselbe Vorschrift wiederholte ein späteres Kapitular: Capit. bonon. a. 811 cap. 4; vrgl. Capit. miss. Aquisgran. primum a. 818 cap. 13; siehe auch das oben (§ 9 S. 43) angeführte Beispiel des Herzogs Tassilo III. von Bayern.

mit Benefizienverlust und Ehrlosigkeit bedroht, wer seinen Genossen beim Kriegszug oder gegen den gemeinsamen Feind verließ oder nicht begleitete.[1])

Gemäß der in diesem Delikt enthaltenen Gefährdung der äußeren Sicherheit des Reiches, welche in der Verminderung der Schlagfertigkeit des Heeres durch dessen Schwächung enthalten war, wurde das Verbrechen des herisliz der Aburteilung durch den König vorbehalten.[2])

Schließlich ist noch die dem König und seiner Familie zugefügte Beleidigung, sowie üble Nachreden gegen die königliche Familie zu erwähnen, welches Vergehen in historischen Quellen ebenfalls als crimen majestatis bezeichnet, daher jedenfalls unter Infidelität zu stellen ist.[3])

§ 14.

Ergebnisse.

Überblickt man die Entwicklung des Hoch- und Landesverrats während des in vorstehender Abhandlung behandelten Zeitraums, so springt zunächst der eine Gesichtspunkt ins Auge, daß diese Delikte überall mit der höchsten Strafe, nämlich der Todesstrafe, bedroht sind. Was sodann im einzelnen

---

[1]) Capit. Bonon. a. 811 cap. 5: Quicunque ex his qui beneficium principis habent parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimiserit et cum eo ire vel stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat. — Capit. Aquisgran. a. 813 cap. 20: Et si quis de fidelibus nostris contra adversarium suum pugnam aut aliquod certamen agere voluit et convocavit ad se aliquem de conparis suis ut ei adiutorium praebuisset, et ille voluit et exinde neglegens permansit, ipsum beneficium quod habuit auferatur ab eo et detur ei qui in stabilitate et fidelitate sua permansit.

[2]) Capit. miss. Aquisgran. primum a. 810 cap. 13: Herisliz qui factum habent per fideiussores ad regem mittantur.

Vrgl. das oben citierte Capit. miss. dat. a. 865 cap. 3.

[3]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI 37: incusatus . . . quod profanum aliquid effatus de regina (Brunichilde) fuisset . . . . cum nihil de crimine majestatis conscius esset iuventus, discedere iussus est.

1. Die älteste Zeit betrifft, so folgt aus den Nachrichten der römischen Schriftsteller und der nordischen Rechtsquellen, daß für diese Zeit von einer Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr bei dem Fehlen einer geordneten Verfassung nur Angriffe auf die äußere Sicherheit des Landes als Landesverrat bestraft wurde.

2. Ein wesentlich anderes Bild zeigen dagegen die Volksrechte. In ihnen tritt der Schutz der Verfassung bereits deutlich hervor und verkörpert sich in der dem Landesfürsten, dem Herzog oder dem König, verliehenen Unverletzlichkeit seiner Person, sowie in scharfen Bestimmungen gegen Aufrührer und Empörer. Dagegen tritt diesen Bestimmungen gegenüber die Bedeutung des Landesverrats zurück, und nur, soweit derselbe als militärisches Verbrechen erscheint, wird er als ebenso oder nicht viel weniger schweres Verbrechen behandelt. Die Einwirkung des römischen Rechts, insbesondere der römischen Majestätsgesetze tritt nirgends bestimmt hervor.

3. Die fränkischen Königsgesetze zeigen eine Fortsetzung dieser Entwicklung. Auch in ihnen tritt vor dem Schutz des Staatsoberhaupts das Bestreben, die äußere Sicherheit des Landes zu schützen, zurück. Andererseits zeigt sich die Tendenz, die einzelnen Thatbestände, welche als Hoch- und Landesverrat zu bezeichnen sind, unter einem gemeinsamen Begriff von unbestimmter Umgrenzung, der Infidelität, zusammenfassen; damit ist zugleich die Anknüpfung an das spätere Recht gegeben, in welchem der Treubruch der vorherrschende Gesichtspunkt für die Beurteilung der Verbrechen gegen das Gemeinwesen oder das Staatsoberhaupt geworden ist.[1])

---

[1]) Über die spätere Zeit des deutschen Rechts vrgl. Walther, Beitrag zur Lehre vom hochverräterischen Komplott S. 24 ff.

Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats S. 10 ff.